

Bundesgesetzblatt

Teil I

1958

Ausgegeben zu Bonn am 7. März 1958

Nr. 7

Tag	Inhalt:	Seite
4. 3. 58	Vierte Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Saatgutwesens	97
4. 3. 58	Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiete der Tierzucht.....	130
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	132

Vierte Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Saatgutwesens.

Vom 4. März 1958.

Auf Grund des § 2 Abs. 5, des § 34 Nr. 2 und 3, des § 37 Abs. 4, des § 39 Satz 3, des § 42 Abs. 1, des § 43 Abs. 3 Satz 2, des § 51 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, des § 52 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, des § 55 Abs. 5 und des § 63 Abs. 2 des Saatgutgesetzes vom 27. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 450) wird mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen und des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

In der Anlage zu § 1 der Verordnung über das Artenverzeichnis vom 30. Oktober 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1487) in der Fassung der Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Saatgutwesens vom 21. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 850) werden die Worte

„Salix spec. Korbweide“
gestrichen.

Artikel 2

§ 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a der Prüfungs- und Überwachungsordnung vom 30. Oktober 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1493) erhält folgende Fassung:

„a) für Wintergerste, Winterleguminosen, Winterölfrüchte, Inkarnatklée, Welsches Weidelgras und Reben bis zum 30. Juni,“.

Artikel 3

Die Gebührenordnung für das Verfahren beim Bundessortenamt vom 16. Juni 1954 (Bundesgesetzblatt I S. 144) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird vor der bisherigen Nummer 1 folgende neue Nummer 1 a eingefügt:

„1a. für die Kosten des Verfahrens als Anmeldegebühr
je Sorte 30 Deutsche Mark;“.

2. § 4 Nr. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„1b. für die jährliche Registerprüfung (§ 26 Abs. 1 des Saatgutgesetzes)

- a) für die 1. Sorte einer Art, die der Anmelder in demselben Prüfungsjahr erstmalig der Prüfung unterstellt hat, 100 Deutsche Mark;
- b) für die 2. Sorte 200 Deutsche Mark;
- c) für die 3. Sorte 400 Deutsche Mark;
- d) für jede weitere Sorte 800 Deutsche Mark.

Bei Sorten, die durch Kreuzung bestimmter beständiger Erbkomponenten gezüchtet sind (§ 3 Abs. 1 des Saatgutgesetzes), verdoppelt sich die Gebühr;

2. für die jährliche Wertprüfung (§ 26 Abs. 1 des Saatgutgesetzes)

- a) für die 1. Sorte einer Art, die der Anmelder in demselben Prüfungsjahr erstmalig der Wertprüfung unterstellt hat, 200 Deutsche Mark;
- b) für die 2. Sorte 400 Deutsche Mark;
- c) für die 3. Sorte 800 Deutsche Mark;
- d) für jede weitere Sorte 1 500 Deutsche Mark.

Gibt der Anmelder verschiedene Anbauweisen oder Nutzungsrichtungen an, so entsteht die Gebühr für jede Anbauweise und Nutzungsrichtung gesondert, wenn eine besondere Prüfung notwendig ist;“.

3. In § 5 wird vor der bisherigen Nummer 1 folgende neue Nummer 1 a eingefügt:

„1a. für die Kosten des Verfahrens als Anmeldegebühr je Sorte oder Selektion 30 Deutsche Mark;“

4. § 5 Nr. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„1b. für die Registerprüfung je Sorte oder Selektion und Prüfungsjahr 80 Deutsche Mark;

2. für die Prüfung des landeskulturellen oder volkswirtschaftlichen Interesses je Sorte und Prüfungsjahr 150 Deutsche Mark;“

5. Hinter § 5 wird folgender neuer § 5 a eingefügt:
„§ 5 a

Dem Bundessortenamt sind alle Auslagen zu erstatten, die außerhalb des üblichen Rahmens einer Wertprüfung im Hinblick auf ein angegebene Zuchtziel entstehen. Der Gebührenschuldner ist hierauf vor Beginn der Prüfung besonders hinzuweisen. Das Bundessortenamt kann die Vornahme der Prüfung von der Zahlung eines zur Deckung der Kosten ausreichenden Vorschusses abhängig machen.“

6. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Sortenüberwachung (§ 8 Abs. 2, § 37 Abs. 4 des Saatgutgesetzes) wird eine Überwachungsgebühr erhoben. Sie wird nach der im Inland oder Ausland mit Erfolg felbesichtigten Vermehrungsfläche oder der Vermehrungsfläche, für die eine Untersuchung des Saatguts nach § 11 Abs. 3 der Anerkennungsverordnung Erfolg gehabt hat, berechnet.“

7. § 6 Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Die Überwachungsgebühr beträgt bei geschützten Sorten ab

1. dem dritten Anbaujahr nach Erteilung des Sortenschutzes mindestens 100 Deutsche Mark;
2. dem sechsten Anbaujahr mindestens 200 Deutsche Mark;
3. dem neunten Anbaujahr mindestens 300 Deutsche Mark;
4. dem zwölften Anbaujahr mindestens 400 Deutsche Mark.

(4) Ist die Sorte in das Besondere Sortenverzeichnis eingetragen, so beträgt die Überwachungsgebühr ab dem dritten Anbaujahr nach Eintragung des Erhaltungszüchters in das Besondere Sortenverzeichnis mindestens 60 Deutsche Mark.“

8. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Für die Stundung von Gebührenforderungen gelten die Vorschriften des § 51 der Reichshaushaltsordnung und des § 64 der Wirtschaftsbe-

stimmungen für die Reichsbehörden vom 11. Februar 1929 (Reichsministerialblatt S. 49) in der geltenden Fassung, für die Niederschlagung von Gebührenforderungen die Vorschriften des § 54 der Reichshaushaltsordnung und des § 66 der Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden sowie die zur Ausführung dieser Vorschriften ergangenen Verwaltungsanordnungen.“

9. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

(1) Wird für eine bisher zugelassene Sorte der Sortenschutz erteilt, so ist die Jahresmindestgebühr nach § 6 Abs. 3 auf der Grundlage des Anbaujahrs zu berechnen, in dem die Sorte für den Sortenschutzinhaber oder seinen Rechtsvorgänger zugelassen worden ist.

(2) Wird für eine bisher zugelassene Sorte ein Erhaltungszüchter in das Besondere Sortenverzeichnis eingetragen, so ist die Jahresmindestgebühr für diesen nach § 6 Abs. 4 auf der Grundlage des Anbaujahrs zu berechnen, das der ersten Anerkennung von Saatgut für ihn oder seinen Rechtsvorgänger vorausgegangen ist.“

Artikel 4

In § 1 der Ersten Verordnung über Ausnahmen im Verkehr mit Saatgut vom 20. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 485) wird hinter Nummer 43 folgende neue Nummer 43 a eingefügt:

„43 a. Salix spec. Korbweide.“

Artikel 5

Die Anerkennungsverordnung vom 29. März 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 48, 93) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Anerkennungsverordnung vom 20. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 494), der Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Saatgutwesens vom 21. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 850), der Zweiten Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Saatgutwesens vom 20. Juli 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 648, 734) und der Dritten Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Saatgutwesens vom 26. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 151) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Nr. 4, in § 10 Abs. 2 Satz 1 und in § 14 Abs. 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „Korbweiden“ gestrichen.
2. In § 10 Abs. 4 wird die Nummer 2 gestrichen.
3. In Ziffer I Buchstabe B Nr. 1 Buchstabe d der Anlage 1 werden die Worte „hohem Wiesenhafer“ durch das Wort „Glatthafer“ ersetzt.
4. Ziffer VI der Anlage 1 wird gestrichen.
5. Buchstabe D Nr. 16 der Anlage 2 wird gestrichen.
6. In Ziffer II der Anlage 3 werden unter den laufenden Nummern 1 und 2 jeweils am Ende in Spalte 2 das Wort „polyploid“, in Spalte 3 ein Strich und in Spalte 5 die Zahl „65“ angefügt.

7. Ziffer VI der Anlage 3 wird gestrichen.
8. Die lfd. Nr. 10 der Anlage 4 wird gestrichen.
9. In Ziffer I der Anlage 5 werden im Nachsatz zu der Tabelle die Worte „und Korbweiden“ gestrichen.
10. In Ziffer II der Anlage 5 wird die lfd. Nr. 7 gestrichen.

Artikel 6

Die Allgemeine Zulassungsverordnung vom 30. Oktober 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1495) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Zulassungsverordnung vom 23. Februar 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 16), der Zweiten Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Zulassungsverordnung vom 20. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. 1954 I S. 488, 1955 I S. 92), der Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Saatgutwesens vom 21. Dezember 1955 (Bundesgesetzblatt I S. 850), der Zweiten Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Saatgutwesens vom 20. Juli 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 648, 734) und der Dritten Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Saatgutwesens vom 26. Februar 1957 (Bundesgesetzblatt I S. 151) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei Kartoffeln, Topinambur und Hopfen findet die Untersuchung der Proben für die Zulassung von Handelssaatgut im Betrieb des Erzeugers und für die Zulassung von Importsaatgut bei der Grenzeinlaßstelle, bei Kartoffeln zusammen mit der pflanzensanitären Abfertigung des Pflanzenschutzdienstes, statt.“

2. § 7 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bei Kartoffeln, Topinambur und Hopfen sind die Proben aus 5 vom Hundert der Säcke und bei loser Lagerung an zehn Stellen zu entnehmen.“

3. Ziffer V der Anlage 1 wird gestrichen.
4. In Ziffer I der Anlage 3 werden im Nachsatz zu der Tabelle die Worte „und Korbweiden“ gestrichen.

Artikel 7

In § 1 der Kennzeichnungsverordnung in der Fassung vom 20. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 487) wird das Wort „Korbweiden“ gestrichen.

Artikel 8

In § 1 der Ersten Verordnung über die Zulassung von Handelssaatgut vom 30. Oktober 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1505) in der Fassung der Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Saatgutwesens vom 21. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 850) wird das Wort „Korbweiden“ gestrichen.

Artikel 9

Die Gebührenordnung für das Verfahren beim Bundessortenamt, die Anerkennungsverordnung und die Allgemeine Zulassungsverordnung gelten vom Inkrafttreten dieser Verordnung ab in der aus den Anlagen 1 bis 3 ersichtlichen Fassung.

Artikel 10

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 71 des Saatgutgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 11

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

Artikel 12

Diese Verordnung tritt am 1. April 1958, Artikel 5 Nr. 6 jedoch bereits am Tage nach der Verkündung der Verordnung in Kraft.

Bonn, den 4. März 1958.

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Lübke

**Gebührenordnung
für das Verfahren beim Bundessortenamt
in der Fassung vom 4. März 1958.**

**Anlage 1
(zu Artikel 9)**

Auf Grund des § 34 Nr. 3 und des § 37 Abs. 4 des Saatgutgesetzes vom 27. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 450) wird mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen und des Bundesrates verordnet:

§ 1

Das Bundessortenamt erhebt für seine Tätigkeit Gebühren nach Maßgabe dieser Verordnung.

§ 2

(1) Gebührenschuldner ist

1. bei Tätigkeiten, die nur auf Antrag vorzunehmen sind, der Antragsteller;
2. bei Tätigkeiten, die von Amts wegen vorgenommen werden, derjenige, gegenüber dem das Bundessortenamt tätig wird;
3. derjenige, der die Kosten durch eine dem Bundessortenamt mitgeteilte Erklärung übernommen hat.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

(1) Die Gebührenschuld entsteht, wenn der Tatbestand verwirklicht ist, an den diese Verordnung die Verpflichtung zur Gebührenentrichtung knüpft.

(2) Das Bundessortenamt setzt die Gebühren fest und zieht den Gebührenbetrag vom Gebührenschuldner ein.

(3) Die Gebührenschuld wird mit der Bekanntgabe der Anforderung des Gebührenbetrags fällig.

(4) Die Gebühren sind im voraus zu entrichten. Ausgenommen hiervon sind die Gebühren für das Überwachungsverfahren und für sonstige Amtshandlungen, die von Amts wegen vorgenommen werden. Auf Verlangen hat jedoch der Gebührenschuldner einen angemessenen Gebührenvorschuß einzuzahlen; ein Gebührenvorschuß ist einzufordern, wenn der Eingang der Gebühren gefährdet erscheint oder wenn der Gebührenschuldner mehrfach Gebühren nicht rechtzeitig entrichtet hat.

§ 4

Im Erteilungsverfahren nach dem Ersten Teil Abschnitt III des Saatgutgesetzes werden erhoben

1. für die Kosten des Verfahrens als Anmeldegebühr je Sorte 30 Deutsche Mark;
2. für die jährliche Registerprüfung (§ 26 Abs. 1 des Saatgutgesetzes)
 - a) für die 1. Sorte einer Art, die der Anmelder in demselben Prüfungsjahr erstmalig der Prüfung unterstellt hat, 100 Deutsche Mark;

- b) für die 2. Sorte 200 Deutsche Mark;
- c) für die 3. Sorte 400 Deutsche Mark;
- d) für jede weitere Sorte 800 Deutsche Mark.

Bei Sorten, die durch Kreuzung bestimmter beständiger Erbkomponenten gezüchtet sind (§ 3 Abs. 1 des Saatgutgesetzes), verdoppelt sich die Gebühr;

3. für die jährliche Wertprüfung (§ 26 Abs. 1 des Saatgutgesetzes)

- a) für die 1. Sorte einer Art, die der Anmelder in demselben Prüfungsjahr erstmalig der Wertprüfung unterstellt hat, 200 Deutsche Mark;
- b) für die 2. Sorte 400 Deutsche Mark;
- c) für die 3. Sorte 800 Deutsche Mark;
- d) für jede weitere Sorte 1 500 Deutsche Mark.

Gibt der Anmelder verschiedene Anbauweisen oder Nutzungsrichtungen an, so entsteht die Gebühr für jede Anbauweise und Nutzungsrichtung gesondert, wenn eine besondere Prüfung notwendig ist;

4. für die Aussetzung der Wertprüfung (§ 26 Abs. 3 des Saatgutgesetzes) 30 Deutsche Mark;

5. für Entscheidungen des Leiters des Bundessortenamts nach § 28 des Saatgutgesetzes 15 Deutsche Mark;

6. für Entscheidungen des Sortenausschusses über die Erteilung oder Verlängerung des Sortenschutzes (§§ 29, 11 Abs. 2 des Saatgutgesetzes) 150 Deutsche Mark;

7. für den Einspruch gegen die Entscheidung des Sortenausschusses (§§ 32, 33 des Saatgutgesetzes) 200 Deutsche Mark.

Die Gebühr entfällt, wenn der Einspruch Erfolg hat. Bei teilweisem Erfolg hat der Einspruchsausschuß die Gebühr entsprechend zu ermäßigen.

§ 5

Im Verfahren nach dem Ersten Teil Abschnitt V des Saatgutgesetzes werden — außer bei Landsorten — erhoben

1. für die Kosten des Verfahrens als Anmeldegebühr je Sorte oder Selektion 30 Deutsche Mark;
2. für die Registerprüfung je Sorte oder Selektion und Prüfungsjahr 80 Deutsche Mark;

- 3. für die Prüfung des landeskulturellen oder volkswirtschaftlichen Interesses je Sorte und Prüfungsjahr 150 Deutsche Mark;
- 4. für die Aussetzung der Prüfung nach Nr. 3 20 Deutsche Mark;
- 5. für Entscheidungen des Leiters des Bundessortenamts nach § 37 Abs. 4, § 28 des Saatgutgesetzes 15 Deutsche Mark;
- 6. für Entscheidungen des Sortenausschusses über die Eintragung des Erhaltungszüchters oder ihre Verlängerung (§ 37 Abs. 4, §§ 29, 11 Abs. 2 des Saatgutgesetzes) 50 Deutsche Mark;
- 7. für den Einspruch gegen die Entscheidung des Sortenausschusses (§ 37 Abs. 4, §§ 32, 33 des Saatgutgesetzes) 100 Deutsche Mark.

Die Gebühr entfällt, wenn der Einspruch Erfolg hat. Bei teilweisem Erfolg hat der Einspruchsausschuß die Gebühr entsprechend zu ermäßigen.

§ 6

Dem Bundessortenamt sind alle Auslagen zu erstatten, die außerhalb des üblichen Rahmens einer Wertprüfung im Hinblick auf ein angegebenes Zuchtziel entstehen. Der Gebührenschuldner ist hierauf vor Beginn der Prüfung besonders hinzuweisen. Das Bundessortenamt kann die Vornahme der Prüfung von der Zahlung eines zur Deckung der Kosten ausreichenden Vorschusses abhängig machen.

§ 7

(1) Für die Sortenüberwachung (§ 8 Abs. 2, § 37 Abs. 4 des Saatgutgesetzes) wird eine Überwachungsgebühr erhoben. Sie wird nach der im Inland oder Ausland mit Erfolg feldbesichtigten Vermehrungsfläche oder der Vermehrungsfläche, für die eine Untersuchung des Saatguts nach § 11 Abs. 3 der Anerkennungsverordnung Erfolg gehabt hat, berechnet.

(2) Die Überwachungsgebühr beträgt jährlich je angefangenes Hektar Vermehrungsfläche

- 1. für landwirtschaftliche Arten außer Kartoffeln, Futtermöhren und Kohlrüben sowie für Gemüse-Hülsenfrüchte 1,— Deutsche Mark;
- 2. für Kartoffeln 2,40 Deutsche Mark;
- 3. für gartenbauliche Arten außer Gemüse-Hülsenfrüchten sowie für Futtermöhren und Kohlrüben 4,80 Deutsche Mark.

(3) Die Überwachungsgebühr beträgt bei geschützten Sorten ab

- 1. dem dritten Anbaujahr nach Erteilung des Sortenschutzes mindestens 100 Deutsche Mark;
- 2. dem sechsten Anbaujahr mindestens 200 Deutsche Mark;
- 3. dem neunten Anbaujahr mindestens 300 Deutsche Mark;
- 4. dem zwölften Anbaujahr mindestens 400 Deutsche Mark.

(4) Ist die Sorte in das Besondere Sortenverzeichnis eingetragen, so beträgt die Überwachungsgebühr ab dem dritten Anbaujahr nach Eintragung des Erhaltungszüchters in das Besondere Sortenverzeichnis mindestens 60 Deutsche Mark.

§ 8

Gebühren werden ferner erhoben

- 1. für die Änderung einer Eintragung in die Sortenschutzrolle oder in das Besondere Sortenverzeichnis (§ 23 Abs. 2, § 37 Abs. 4 des Saatgutgesetzes) 15 Deutsche Mark;
- 2. für die Zustimmung zur Erzeugung von Zuchtsaatgut durch vertragliche Vermehrer vor Erteilung des Sortenschutzes oder vor Entscheidung über die Eintragung des Erhaltungszüchters in das Besondere Sortenverzeichnis (§ 27 Abs. 2, § 37 Abs. 4 des Saatgutgesetzes) 10 Deutsche Mark;
- 3. für die Erteilung eines Auszugs aus der Sortenschutzrolle, dem Besonderen Sortenverzeichnis oder sonstigen Unterlagen des Bundessortenamts 5 Deutsche Mark;
- 4. für die von einem Berechtigten beantragte Erteilung einer neuen Ausfertigung an Stelle einer abhandengekommenen oder unbrauchbar gewordenen Urkunde oder einer beglaubigten Abschrift davon 5 Deutsche Mark.

§ 9

Entstehen durch einen Vorgang mehrere Gebühren, so wird nur eine Gebühr, und zwar bei unterschiedlicher Höhe die höhere erhoben.

§ 10

Für die Stundung von Gebührenforderungen gelten die Vorschriften des § 51 der Reichshaushaltsordnung und des § 64 der Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden vom 11. Februar 1929 (Reichsministerialblatt S. 49) in der geltenden Fassung, für die Niederschlagung von Gebührenforderungen die Vorschriften des § 54 der Reichshaushaltsordnung und des § 66 der Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden sowie die zur Ausführung dieser Vorschriften ergangenen Verwaltungsanordnungen.

§ 11

(1) Beantragt der Inhaber oder Erhaltungszüchter einer bisher zugelassenen Sorte die Eintragung in die Sortenschutzrolle oder in das Besondere Sortenverzeichnis (§ 67 des Saatgutgesetzes), so ermäßigen sich die Gebühren für die Entscheidung des Sortenausschusses um die Hälfte.

(2) Bis zur Entscheidung über den Antrag ist an Stelle der Register- und Wertprüfungsgebühren (§ 4 Nr. 2 und 3, § 5 Nr. 2 und 3) die Überwachungsgebühr nach § 7 mit der Maßgabe zu entrichten, daß ab dem dritten Anbaujahr nach der ersten Anerkennung von Saatgut der Sorte für den Antragsteller oder seinen Rechtsvorgänger eine Mindestgebühr von 50 Deutsche Mark erhoben wird.

(3) Die übrigen Gebühren sind in voller Höhe zu entrichten.

§ 12

(1) Wird für eine bisher zugelassene Sorte der Sortenschutz erteilt, so ist die Jahresmindestgebühr nach § 7 Abs. 3 auf der Grundlage des Anbaujahrs zu berechnen, in dem die Sorte für den Sortenschutzinhaber oder seinen Rechtsvorgänger zugelassen worden ist.

(2) Wird für eine bisher zugelassene Sorte ein Erhaltungszüchter in das Besondere Sortenverzeichnis eingetragen, so ist die Jahresmindestgebühr für diesen nach § 7 Abs. 4 auf der Grundlage des Anbaujahrs zu berechnen, das der ersten Anerkennung von Saatgut für ihn oder seinen Rechtsvorgänger vorausgegangen ist.

§ 13

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 71 des Saatgutgesetzes auch im Land Berlin.

§ 14

Die vorstehende Fassung dieser Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1958 in Kraft.

Anlage 2
(zu Artikel 9)

**Verordnung über die Anerkennung von Saatgut
(Anerkennungsverordnung)**

in der Fassung vom 4. März 1958.

Auf Grund des § 42 Abs. 1, des § 43 Abs. 3 Satz 2, des § 45 Abs. 2 und des § 63 Abs. 2 des Saatgutgesetzes vom 27. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 450) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

(1) Über die Anerkennung entscheidet die Anerkennungsstelle, in deren Bereich der Betrieb liegt, in dem das Saatgut aufwächst.

(2) Die Prüfung von Elitesaatgut und Saatgut vorhergehender Zuchtstufen (Vorstufensaatgut) erfolgt bei Gemüse, Hopfen und Reben durch die Anerkennungsstelle, in deren Bereich der Zuchtbetrieb liegt. Wächst das Vorstufensaatgut nicht im Bereich der für den Zuchtbetrieb zuständigen Anerkennungsstelle auf, so kann diese die Durchführung der Feldbesichtigung der Anerkennungsstelle übertragen, in deren Bereich das Vorstufensaatgut aufwächst. Für die Prüfung des übrigen landwirtschaftlichen Vorstufensaatguts gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Die Anträge auf Anerkennung von Saatgut und auf Prüfung von Vorstufensaatgut sollen auf Vordrucken eingereicht werden, die die Anerkennungsstelle kostenlos liefert.

§ 2

(1) Hat eine andere als die für die Anerkennung zuständige Anerkennungsstelle das für die Vermehrung verwandte Vorstufensaatgut geprüft, so hat sie sich gegenüber der für die Anerkennung zuständigen Anerkennungsstelle darüber zu äußern, ob das von ihr erfolgreich geprüfte Vorstufensaatgut für das Vermehrungsvorhaben ausreicht.

(2) Bei Gemüse, Hopfen und Reben ist der Antrag auf Anerkennung bei der Anerkennungsstelle einzureichen, die das Vorstufensaatgut geprüft hat. Diese hat den Antrag unverzüglich mit der Äußerung nach Absatz 1 an die für die Anerkennung zuständige Anerkennungsstelle weiterzuleiten.

(3) Bei landwirtschaftlichen Arten außer Hopfen und Reben ist der Antrag auf Anerkennung stets bei der für die Anerkennung zuständigen Anerkennungsstelle einzureichen. Diese hat die Äußerung nach Absatz 1 einzuholen.

§ 3

Wird Saatgut einer Sorte, das im Bereich verschiedener Anerkennungsstellen erwachsen ist, gemeinsam aufbereitet, so hat die zuständige Anerkennungsstelle das Verfahren auf Antrag an die Anerkennungsstelle zu verweisen, in deren Bereich das Saatgut aufbereitet wird. Die Verweisung darf erst nach Abschluß der Feldbesichtigung erfolgen. Wird die Anerkennung auf Grund der Feldbesichtigung abgelehnt, so unterbleibt die Verweisung,

anderenfalls geben die bisher befaßten Anerkennungsstellen ihre Unterlagen an die nunmehr zuständige Anerkennungsstelle ab.

§ 4

Die Anträge sind einzureichen

1. für landwirtschaftliches Saatgut, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, bis zum 15. Mai jedes Jahres;
2. für Tabak bis zum 15. April jedes Jahres;
3. für Gras- und Kleearten außer Rotklee, Weidelgräsern und Luzerne zweiter Schnitt und für Topf- und Kartonagereben bis zum 30. April jedes Jahres;
4. für Rübensommerstecklinge, Weidelgräser zweiter Schnitt, Hopfen, Ertrags- und Unterlagsreben und Reben in Rebschulen bis zum 30. Juni jedes Jahres;
5. für Rotklee und Luzerne zweiter Schnitt bis zum 31. Juli jedes Jahres;
6. für Winterraps, Winterrüben, Futterkohl, Futtermöhren, Kohlrüben und Rübenwinterstecklinge bis zum 30. September jedes Jahres;
7. für einjähriges Gemüsesaatgut, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, bis zum 15. April jedes Jahres;
8. für Treibsalat, Treibkohlrabi und Radies bis zum 31. März jedes Jahres;
9. für Gemüsebohnen, Freilandgurken und Freilandtomaten bis zum 31. Mai jedes Jahres;
10. für Gemüsesaatgut zwei- und mehrjähriger Arten bis zum 15. September des ersten Kulturjahres. Die Größe der Anerkennungsfläche ist bis zum 30. April des zweiten Kulturjahres anzugeben.

§ 5

Die Anerkennungsstelle kann die Anerkennung versagen, wenn fällige Gebühren nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet werden.

§ 6

Saatgut soll nur anerkannt werden, wenn die Anbaufläche einwandfrei bearbeitet und sachgemäß gedüngt ist sowie gute Saatenpflege und befriedigenden Wachstumsstand aufweist.

§ 7

(1) Saatgut von Tabak muß bis zum 25. März ausgesät und bis zum 25. Mai ausgepflanzt sein. Das Nachpflanzen auf Fehlstellen ist nur innerhalb einer Woche zulässig.

(2) In einem Betrieb darf nur Saatgut einer Sorte und Anbaustufe angebaut werden.

§ 8

(1) Kartoffeln müssen bis zu einem von der Anerkennungsstelle im Einzelfall bestimmten Termin ausgepflanzt sein. Auf Vorgewenden, in Unterkulturen von Obstanlagen und in Zwischenkulturen von Gemüse erwachsenes Saatgut ist von der Anerkennung ausgeschlossen.

(2) In einem Vermehrungs- oder Nachbaubetrieb von Kartoffeln darf nur eine Anbaustufe derselben Sorte anerkannt werden. Die Anerkennungsstelle kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn die Gewähr besteht, daß die Ernte verschiedener Anbaustufen getrennt gehalten wird.

(3) In Betrieben, die in den letzten drei Jahren nicht mit Erfolg an der Erzeugung von Kartoffel-saatgut beteiligt waren, darf Saatgut nur als Nachbau anerkannt werden. Die Anerkennungsstelle kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

§ 9

Saatgut von Hopfen wird nur anerkannt, wenn im Betrieb des Erzeugers keine andere Sorte von Hopfen angebaut wird. Die Anerkennungsstelle kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn die Gewähr besteht, daß die Ernte verschiedener Sorten getrennt gehalten wird.

§ 10

(1) Jede zur Anerkennung gemeldete Fläche muß mindestens einmal während der Hauptwachstumszeit besichtigt und auf das Vorliegen der Mindestanforderungen an den Feldbestand geprüft werden, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Bei Winterraps, Winterrüben, Hybridmais, Kartoffeln und Topinambur sowie bei mehrjährigen Arten mit Ausnahme von Klee, Gräsern, Hopfen und Reben finden mindestens zwei Besichtigungen statt. Die erste Besichtigung erfolgt bei Winterraps und Winterrüben und bei mehrjährigen Arten im Sommer oder Herbst des Aussaatjahres und bei Hybridmais unmittelbar vor der Pollenreife des mütterlichen Elternteils.

(3) Bei Tabak finden eine Besichtigung der Saatbeete und mindestens zwei Besichtigungen der Feldbestände statt. Die erste Feldbesichtigung erfolgt zu Beginn der Blüte und die zweite zu Beginn der Kapselreife.

(4) Die Besichtigung erfolgt bei

1. Hopfen zu Beginn der Doldenbildung;
2. Ertragsschnittreben vom 1. August bis zur Weinbergssperre und in begründeten Ausnahmefällen bis zur Weinlese;
3. Unterlagsschnittreben und bewurzelten Reben vom 1. August bis zum 30. September;
4. Topf- und Kartonagereben nach beendeter Abhärtung, spätestens jedoch bis zum 1. Juli;
5. Rettich und Radies vor dem Aufschießen.

§ 11

(1) Die Mindestanforderungen an den Feldbestand auf den zur Anerkennung gemeldeten Flächen ergeben sich für landwirtschaftliches Saatgut aus Anlage 1 und für Gemüsesaatgut aus Anlage 2.

(2) Erweist sich der Bestand auf einem Teil einer zusammenhängenden Fläche infolge äußerer Einwirkungen oder wegen fehlender Mindestentfernungen (Anlage 1 oder 2) für die Anerkennung als ungeeignet, so kann der Bestand der Restfläche nur dann berücksichtigt werden, wenn diese räumlich abgegrenzt wird und wenn die Gewähr besteht, daß nur von ihr Saatgut gewonnen wird.

(3) Soweit Mängel des Feldbestands durch spätere Behandlung des Saatguts beseitigt werden können, gelten die Mindestanforderungen des Absatzes 1 als erfüllt, wenn eine Untersuchung des aufbereiteten Saatguts ergibt, daß die gerügten Mängel beseitigt sind. Die Untersuchung findet nur statt, wenn der Antragsteller sie innerhalb von drei Tagen nach Mitteilung des Ergebnisses der Feldbesichtigung oder einer etwaigen Nachkontrolle (§ 43 Abs. 2 des Saatgutgesetzes) verlangt und sich der Probenahme durch die Anerkennungsstelle unterwirft.

§ 12

Die Mindestanforderungen an die Beschaffenheit des Saatguts ergeben sich für landwirtschaftliches Saatgut aus Anlage 3 und für Gemüsesaatgut aus Anlage 4.

§ 13

(1) Die Proben, an denen die Beschaffenheit des Saatguts geprüft wird, sind der Anerkennungsstelle oder der von ihr bestimmten Stelle einzusenden.

(2) Die Menge des Saatguts, aus der jeweils die Probe zu entnehmen ist (Partie), und die Größe der Probe (Probemenge) ergeben sich aus Anlage 5. Die Anerkennungsstelle kann größere Probemengen verlangen, wenn dies im Einzelfall erforderlich erscheint.

§ 14

(1) Die Proben müssen der durchschnittlichen Beschaffenheit des aufbereiteten Ernteertrages der für die Anerkennung geeignet befundenen Anbaufläche entsprechen. Dies hat der Antragsteller oder sein Beauftragter zu versichern. Stammen die Proben aus Feldbeständen verschiedener Betriebe, so ist außerdem glaubhaft zu machen, daß die Feldbestände zur Anerkennung geeignet befunden sind.

(2) Bei Kartoffeln, Topinambur, Hopfen und Reben findet die Prüfung der Beschaffenheit bei dem Antragsteller oder demjenigen statt, der das Saatgut für den Antragsteller erzeugt oder bearbeitet hat. Sie kann bei Kartoffeln mit der letzten Feldbesichtigung verbunden werden; läßt sich hierbei die Beschaffenheit des Saatguts noch nicht hinreichend beurteilen, so kann die Anerkennung unter der Auflage erfolgen, daß das Saatgut auf den Stand der Mindestanforderungen zu bringen ist, bevor es in den Verkehr kommt.

(3) Ergibt die Untersuchung einer Probe, daß die Mindestanforderungen nicht erfüllt sind, so kann die Anerkennungsstelle eine weitere Probe zulassen, falls die Aussicht besteht, daß diese den Mindestanforderungen genügt und der Antragsteller sich der Probenahme durch die Anerkennungsstelle unterwirft.

§ 15

(1) Die Proben sind im Falle des Versands sorgfältig, jedoch nicht luftdicht zu verpacken. Ist der Feuchtigkeitsgehalt zu untersuchen, so sind besondere Proben im Gewicht von 200 Gramm, bei Tabak von 30 Gramm, zu ziehen und luftdicht zu verschließen.

(2) In oder an den Proben sind anzugeben

1. Name des Antragstellers und des Vermehrsers,
2. Art und Sortenname,
3. Menge der Probe, Zeitpunkt und Ort der Probenahme,
4. Bezeichnung der Ernteflächen,
5. Gewicht oder Menge der Partie.

(3) Sind mehrere Proben einzusenden, so ist bei jeder Probe die Partie, aus der sie gezogen worden ist, besonders anzugeben.

(4) Die Proben sind als Anerkennungsproben zu kennzeichnen.

§ 16

(1) Der Betrieb des Antragstellers muß verfügen über

1. ausreichende fachlich geeignete Kräfte und Einrichtungen zur ordnungsgemäßen Durchführung der Saatguterzeugung,
2. geeigneten Platz zur gesonderten Lagerung des Saatguts, getrennt nach Arten, Sorten und Anbaustufen,
3. die erforderlichen Aufbereitungsanlagen.

(2) Für Betriebe, die Saatgut für einen anderen erzeugen, bearbeiten oder in den Verkehr bringen, gilt Absatz 1 sinngemäß.

§ 17

(1) Die Dauer der Anerkennung wird bei Mais, Lupinen und Sojabohnen auf neun Monate beschränkt.

(2) Die Anerkennung gilt bei Gemüsesaatgut und Tabak bis zum 30. Juni des auf die Anerkennung folgenden zweiten Anbaujahres.

(3) Die Anerkennungsstelle kann im Einzelfall aus landeskulturellen Gründen eine kürzere Frist festsetzen.

§ 18

Bei generativ vermehrtem Saatgut kann die Anerkennungsstelle die Dauer der Anerkennung verlängern, wenn das Saatgut weiterhin die Mindestanforderungen an die Beschaffenheit (§ 12) erfüllt.

§ 19

(1) Die Anerkennungsstelle erteilt eine Anerkennungsbescheinigung, wenn sie Saatgut anerkennt. Die Anerkennungsbescheinigung muß folgende Angaben enthalten:

1. Name des Antragstellers,
2. Name des Vermehrsers,
3. Art und Sortenname,
4. Bezeichnung der Ernteflächen und ihre Größe,
5. Erntejahr,
6. angegebenes Gewicht oder angegebene Menge der Partie,
7. Reinheit, Keimfähigkeit und sonstige noch erforderliche Werteigenschaften der Probe,
8. Auflagen,
9. Zeitpunkt und Dauer der Anerkennung.

(2) Ferner sind darin anzugeben

1. bei generativ vermehrtem Saatgut der Tag des Eingangs der Probe und der Hundertsatz der hartschaligen oder in Keimruhe befindlichen Körner,
2. bei Hafer der drei vom Hundert übersteigende Satz entspelzter Körner in der Probe,
3. bei Bohnen, Erbsen und Linsen die Zahl der lebenden Käfer in der Probe,
4. bei Kartoffeln die Anerkennungsstufe.

(3) Über das Ergebnis der Prüfung von Vorstufensaatgut erteilt die Anerkennungsstelle eine Prüfungsbescheinigung. Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 20

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 71 des Saatgutgesetzes gilt diese Rechtsverordnung auch im Land Berlin.

§ 21

(1) Die vorstehende Fassung dieser Verordnung tritt, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt, mit Wirkung vom 1. April 1958 in Kraft.

(2) In Ziffer I Buchstabe A Nr. 52 der Anlage 3 gilt die Spalte 8 erst ab 1. April 1960. Bis dahin sind in 100 Körnern bis 30 fluoreszierende Keimlinge nicht als Unreinheit anzusehen.

Anlage 1
(zu § 11 Abs. 1
der Anerkennungsverordnung)

Mindestanforderungen an den Feldbestand bei landwirtschaftlichen Saaten

		Pflanzen
I		
Generativ vermehrbare Arten außer Tabak		
A		
Fremdbesatz mit anderen Arten, Sorten oder Typen von Kulturpflanzen		
1. Auf 80 m Entfernung in gerader Richtung dürfen in 1,8 m Breite höchstens vorhanden sein:	Pflanzen	
a) bei Getreide, Mais, Hirse, Buchweizen, Futtererbsen, Wicken und Linsen an abweichenden Typen und Sorten derselben Art	10	
an Pflanzen anderer Arten	5	
b) bei Hülsenfrüchten an abweichenden Typen und Sorten derselben Art	5	
an Pflanzen anderer Arten	3	
c) bei Öl- und Gespinstpflanzen an abweichenden Typen und Sorten derselben Art	10	
an Pflanzen anderer Arten	5	
2. Bestände von Klee und Gräsern sind zur Anerken- nung ungeeignet, wenn sie in größerem Maße mit an- deren Kulturpflanzen besetzt sind, die sich aus dem Saatgut nicht herausreinigen lassen.		
3. Bei Rüben und Futtermöhren darf auf 200 Stecklinge höchstens 1 Steckling fremder Sorten oder Arten kommen.		
4. Die Bestandteile absichtlich hergestellter trennbarer Mischsaaten gelten nicht als Fremdbesatz.		
B		
Unkrautbesatz		
1. Auf 80 m Entfernung in gerader Richtung dürfen in 1,8 m Breite höchstens vorhanden sein:	Pflanzen	
a) bei Getreide, Hülsenfrüchten, Buch- weizen sowie Hirse außer Besenhirse und Zuckerhirse an Flughafener in Haferbeständen	0	
an Flughafener in anderem Getreide	2	
an Kornrade	1	
an Roggentrespe	5	
an Taumellolch	5	
an wildem Knoblauch	5	
an Klettenlabkraut	5	
an allen aufgeführten Unkräutern so- wie Ackersenf, Hederich, windendem Knöterich und Unkrautwicken zu- sammen	50	
b) bei Raps, Rübsen und Sareptasenf an Ackersenf	10	
an Labkrautarten	5	
c) bei Lein		
an Seide	0	
an Leindotter	2	
an Leinlolch	2	
an ampferblättrigem Knöterich	5	
an Flohknöterich	5	
an Kornblume	5	
an Labkraut	5	
an Ackerwinde	10	
an Gänsefuß	10	
an Melde	10	
an windendem Knöterich	10	
an allen aufgeführten Unkräutern zu- sammen	30	
d) bei Weidelgras, Wiesenschwingel, Rot- schwingel, Glatthafer und Goldhafer an Ackerfuchsschwanz	10	
e) bei Lieschgras an Zwiebellieschgras	10	
2. Klee und Gräser einschließlich Luzerne dürfen keine Seide aufweisen. Die Bestände sind im übrigen zur Anerkennung ungeeignet, wenn sie in größerem Aus- maße mit anderen Unkräutern besetzt sind, die sich aus dem Saatgut nicht herausreinigen lassen.		
3. Bei Möhren dürfen im Bestand und in 50 m Umkreis keine wilden Möhren vorhanden sein.		
C		
Krankheiten		
1. Auf 80 m Entfernung in gerader Richtung darf der Feldbestand in 1,8 m Breite an Pflanzen, die von den folgenden Krankheiten befallen sind, höchstens ent- halten:	Pflanzen	
a) bei Getreide		
Federbuschsporenkrankheit	0	
Weizensteinbrand	1	
Zwergsteinbrand	1	
Haferflugbrand	5	
gedecktem Haferbrand	5	
Gerstenhartbrand	5	
Gerstenflugbrand	5	
Weizenflugbrand	5	
Roggenstengelbrand	5	
Streifenkrankheit bei Gerste	5	
Mutterkorn, soweit es nicht nur am Rande des Bestandes auftritt	20	
Beulenbrand bei Mais	20	
Bestände von Getreide, aus denen flugbrandkranke Pflanzen entfernt worden sind, sind zur Anerkennung nicht geeignet. Das gleiche gilt, wenn Nachbarschläge der gleichen Fruchtart mit Flugbrand verseucht sind.		

- | | |
|---|----------|
| | Pflanzen |
| b) bei Hülsenfrüchten | |
| Brennfleckenkrankheit auf Erbsen und Wicken | 5 |
| Bestände mit starkem Virusbefall, der durch Samen übertragbar ist, sind zur Anerkennung nicht geeignet. | |
| c) bei Lein | |
| Brennfleckenkrankheiten | 10 |
| Welkekrankheit | 10 |
2. Klee und Gräser einschließlich Luzerne sind zur Anerkennung ungeeignet, wenn sie in größerem Ausmaß von Stengelbrenner befallen sind. Das gleiche gilt bei Gräsern auch für Mutterkorn und Brandkrankheiten.

D

Mindestentfernungen

Folgende Mindestentfernungen müssen eingehalten sein:

1. von allen benachbarten Beständen
 - a) Winterroggen neben

Winterroggen einer anderen Anbaustufe derselben Sorte, wenn der Nachbarbestand deutliche Abbauerscheinungen zeigt	300 m
Winterroggen einer anderen Sorte	300 m
 - b) Sommerroggen neben

Sommerroggen einer anderen Anbaustufe derselben Sorte, wenn der Nachbarbestand deutliche Abbauerscheinungen zeigt	300 m
Sommerroggen einer anderen Sorte	300 m
 - c) Hanf neben

Hanf einer anderen Anbaustufe derselben Sorte	50 m
Hanf einer anderen Sorte	500 m
 - d) Selbstbefruchter neben anderen Selbstbefruchtern derselben Art Trennstreifen
2. von benachbarten Beständen, die gleichzeitig blühen
 - a) Mais neben

Mais einer anderen Anbaustufe derselben Sorte, wenn der Nachbarbestand deutliche Abbauerscheinungen zeigt	100 m
Mais einer anderen Sorte	200 m
 - b) Ackerbohnen neben

Ackerbohnen einer anderen Sorte und Puffbohnen	100 m
--	-------
 - c) bitterstoffarme blaue Lupinen neben anderen blauen Lupinen 50 m
 - d) bitterstoffarme gelbe (weiße) Lupinen neben anderen gelben (weißen) Lupinen 300 m
 - e) Raps neben

Raps einer anderen Anbaustufe derselben Sorte	50 m
Raps einer anderen Sorte	300 m
Kohlrüben	1000 m
Mai- und Herbstrüben	100 m
Rübsen, Senf, Sareptasenf, Ölrettich, Futter- und Gemüsekohlarten, Rettich und Radies	Trennstreifen

- f) Rübsen neben

Rübsen einer anderen Anbaustufe derselben Sorte	50 m
Rübsen einer anderen Sorte	300 m
Kohlrüben	100 m
Mai- und Herbstrüben	1000 m
Raps, Senf, Sareptasenf, Ölrettich, Futter- und Gemüsekohlarten, Rettich und Radies	Trennstreifen
- g) Senf neben

Senf einer anderen Anbaustufe derselben Sorte	50 m
Senf einer anderen Sorte	300 m
Raps, Rübsen, Sareptasenf, Ölrettich, Kohlrüben, Futter- und Gemüsekohlarten, Mai- und Herbstrüben, Rettich und Radies	Trennstreifen
- h) Sareptasenf neben

Sareptasenf einer anderen Anbaustufe derselben Sorte	50 m
Sareptasenf einer anderen Sorte	300 m
Raps, Rübsen, Senf, Ölrettich, Kohlrüben, Futter- und Gemüsekohlarten, Mai- und Herbstrüben, Rettich und Radies	Trennstreifen
- i) Ölrettich neben

Ölrettich einer anderen Anbaustufe derselben Sorte	50 m
Ölrettich einer anderen Sorte	300 m
Rettich und Radies	1000 m
Raps, Rübsen, Senf, Sareptasenf, Kohlrüben, Futter- und Gemüsekohlarten, Mai- und Herbstrüben	Trennstreifen
- k) Ölkürbis neben

Ölkürbis einer anderen Anbaustufe derselben Sorte	Trennstreifen
Ölkürbis einer anderen Sorte	300 m
anderen Kürbisarten	500 m
- l) Futterrüben neben

Futterrüben einer anderen Sorte	500 m
Zuckerrüben, Mangold und Rote Rüben	1000 m
- m) Zuckerrüben neben

Zuckerrüben anderer Sorten und Typen	500 m
Futterrüben, Mangold und Rote Rüben	1000 m
- n) Möhren neben

Möhren einer anderen Sorte	500 m
----------------------------	-------
- o) Kohlrüben neben

Kohlrüben einer anderen Anbaustufe derselben Sorte	50 m
Kohlrüben einer anderen Sorte	300 m
Raps	1000 m
Rübsen, Mai- und Herbstrüben	100 m
Senf, Sareptasenf, Ölrettich, Futter- und Gemüsekohlarten, Rettich und Radies	Trennstreifen
- p) Futterkohl neben

Futterkohl einer anderen Anbaustufe derselben Sorte	50 m
Futterkohl einer anderen Sorte und anderen Kohlarten	500 m
Raps, Rübsen, Senf, Sareptasenf, Ölrettich, Kohlrüben, Mai- und Herbstrüben, Rettich und Radies	Trennstreifen

II

Tabak

1. Das Saatbeet darf nicht mehr als 700 Pflanzen je qm enthalten. Fremde Sorten und Arten sowie Unkraut dürfen nicht vorhanden sein. Der Bestand muß frei von Wurzel- und Blattkrankheiten sein.
2. Bei der ersten Feldbesichtigung dürfen im Bestand in 80 m Entfernung in gerader Richtung in 1,8 m Breite an abweichenden Typen bis zu 5 Pflanzen, jedoch keine fremden Arten und Sorten vorhanden sein. Die Pflanzen abweichender Typen sind in Gegenwart des Besichtigers zu entgipfeln. Der Feldbestand darf höchstens 10 an Wildfeuer oder an Virus stark erkrankte Pflanzen aufweisen. Alle Samenträger müssen gleichmäßig und kräftig entwickelte Pflanzen sein. Die übrigen Pflanzen dürfen keine Geizen haben.
3. Die Mindestentfernung von allen Tabakbeständen derselben Sorte beträgt 50 m und von Tabakbeständen anderer Sorten 1000 m.
4. Bei der zweiten Feldbesichtigung darf jeder Samenträger nur die gut entwickelten Fruchtkapseln der ersten Hauptzweige des Blütenstandes aufweisen.

III

Kartoffeln

A

Fremdbesatz und Fehlstellen

1. Der Feldbestand darf bei Hochzucht je Hektar nicht mehr als 8, bei Nachbau nicht mehr als 16 Stauden anderer Kartoffelsorten aufweisen.
2. Der Feldbestand darf nicht mehr als 20 vom Hundert Fehlstellen aufweisen.

B

Unkrautbesatz und Beschädigung

Der Feldbestand ist zur Anerkennung nicht geeignet, wenn er in einem Maße verunkrautet oder durch äußere Einflüsse beschädigt ist, daß eine einwandfreie Beurteilung nicht möglich erscheint.

C

Schädlinge und Krankheiten

1. Der Feldbestand darf keinen Befall an Kartoffelnematoden aufweisen.
2. Der Feldbestand darf an Pflanzen, die von folgenden Krankheiten befallen sind, höchstens enthalten:

Krankheit	Hochzucht v. H.	Nachbau v. H.
a) Kartoffelkrebs	0	0
b) Blattrollkrankheit	0,3	0,6
c) Strichelkrankheit	0,3	0,6
d) Kräuselkrankheit	0,3	0,6
e) schwere Mosaikkkrankheit	0,3	0,6
f) Bukettkrankheit	0,3	0,6
g) leichtes Mosaik (ohne Auftreten von Kümmerwuchs und Kräuselercheinungen)	4	8
h) Rhizoctonia mit Wipfelrollen in der Form der Fußvermorschung	8	16
i) Schwarzbeinigkeit	8	16

3. Der Durchschnitt von mindestens 5 Auszählungen an je 100 Pflanzen eines Feldbestandes darf bei Hochzucht die Wertzahl 8 und bei Nachbau die Wertzahl 16 nicht überschreiten.

Die Wertzahl ergibt sich aus dem Hundertsatz der befallenen Stauden multipliziert mit der Bewertungsziffer. Diese beträgt bei

schweren Abbaukrankheiten (Nummer 2 Buchstaben b bis f)	25
leichten Abbaukrankheiten (Nummer 2 Buchstabe g)	2
Fußkrankheiten (Nummer 2 Buchstaben h und i)	1

Als schwer abbaukranke Staude gilt auch der Nachwuchs nicht entfernter Mutterknollen herausgereinigter kranker Stauden sowie jede Stelle, an der Kraut oder Knollen von solchen Stauden liegengelassen sind.

Für die endgültige Einstufung gilt die höchste der bei den Besichtigungen ermittelten Wertzahlen.

4. Erfüllt ein Feldbestand von Hochzucht nicht die in Nummer 2 und Nummer 3 bezeichneten Voraussetzungen, so ist das Saatgut als Nachbau anzuerkennen, wenn hierfür die Voraussetzungen gegeben sind.
5. Zum Feldbestand im Sinne der Nummern 1 bis 4 gehört auch das Vorgewende.

D

Mindestentfernungen

1. Der angemeldete Feldbestand muß von allen anderen Kartoffelbeständen des Erzeugerbetriebes mindestens durch eine Trennreihe abgegrenzt sein.
2. Der Feldbestand ist zur Anerkennung nicht geeignet, wenn sich im Umkreis von 20 m bei Hochzucht und von 10 m bei Nachbau Bestände mit mehr als 10 vom Hundert schwer abbaukranken Stauden befinden.

IV

Topinambur

1. Der Feldbestand darf auf 0,25 ha nicht mehr als 8 Stauden anderer Typen, Sorten oder Arten von Knollengewächsen enthalten.
2. Der Feldbestand darf nicht mehr als 20 vom Hundert Fehlstellen aufweisen.
3. Der Feldbestand ist an mindestens 5 verschiedenen Stellen je Anbaufläche auf Krankheiten zu untersuchen. Der Bestand darf nicht mehr als 0,3 vom Hundert Sclerotinia sclerotiorum aufweisen.
4. Verschiedene Sorten sind durch 2 Fehlreihen voneinander abzutrennen.

V

Hopfen

1. Der Feldbestand muß auf einer ordnungsgemäßen Gerüstanlage aufgeleitet sein. Der Mindeststandraum je Stock beträgt 2,25 qm.
2. Der Feldbestand muß frei von Schädlingen und Krankheiten, insbesondere von Fusarium, Viruskrankheiten und Verticillium spec., sein.

VI

Reben

A

Allgemeines

1. Der Aufwuchs darf keine andere Sorte aufweisen. Abweichende Typen sind spätestens bei der Besichtigung des Aufwuchses aus dem Boden zu entfernen.
2. Der Aufwuchs muß gut gepflegt sein, normales Wachstum zeigen und ausreichenden Rebschutz aufweisen.

B

Bewurzelte Reben in Rebschulen

1. Die Zeilenbreite muß mindestens 80 cm und innerhalb der Zeilen die Entfernung der Pflanzen voneinander mindestens 5 cm betragen. In größeren Beständen muß die Sorte mit ganzer Zeile auslaufen. In kleineren Beständen sind die Sorten durch Fehlstellen von mindestens 1 m Länge zu trennen.
2. Der Bestand muß gleichmäßig gewachsen sein.

C

Schnittholz

1. Die Bestände von Schnittholz müssen so angelegt sein, daß die erforderliche Bearbeitung der Pflanzen und die Erntearbeiten ordnungsgemäß durchgeführt werden können. Jede Sorte muß mit ganzer Zeile auslaufen.
2. Ausbildung, Reife und Ertrag des Holzes, bei Ertragsreben auch der Trauben, müssen das Schnittholz auch für den Nutzungszweck geeignet erscheinen lassen.
3. Fehlstellen sind bis zu 10 vom Hundert zulässig.
4. Bis zu 10 vom Hundert der Ruten dürfen Reibschäden oder Schäden durch Frost, Hagel oder Dürre aufweisen.
5. Übertragbare Abbaukrankheiten dürfen bei höchstens 1 vom Hundert der Stöcke vorhanden sein. Abbaukranke Stöcke sind spätestens bei der Besichtigung des Aufwuchses zu entfernen.

D

Topf- und Kartonagereben

1. Die Abhärtung muß abgeschlossen sein.
2. Pfropfreben müssen eine ausreichende und allseitige Kallusbildung aufweisen.

Anlage 2
(zu § 11 Abs. 1
der Anerkennungsverordnung)

Mindestanforderungen an den Feldbestand bei Gemüsesaatgut

A

**Fremdbesatz mit anderen Arten,
Sorten oder Typen von Kulturpflanzen**

1. Von derselben Art dürfen an Pflanzen höchstens vorhanden sein:

	bei Aussaat an Ort und Stelle auf 80 m Entfernung in gerader Richtung in 1,8 m Breite Stück	bei Pflanzung auf je 1000 Pflanzen Stück
1	2	3
a) bei Erbsen und Bohnen abweichende Typen	10	
andere Sorten	1	
b) bei Spinat, Feldsalat und Schnittpetersilie abweichende Typen	20	
andere Sorten	5	
c) Gurken und Melonen abweichende Typen	4	1
andere Sorten	1	0
d) bei Tomaten abweichende Typen		10
andere Sorten		2
e) bei Kopf-, Schnitt- und Pflücksalat, Winterendivien und Zichorien abweichende Typen		10
andere Sorten	5	1
f) bei Rettich und Radies abweichende Typen	20	10
andere Sorten	5	2
g) bei Kohl abweichende Typen		20
andere Sorten	2	2
h) bei Kohlrabi abweichende Typen		20
andere Sorten		2
i) bei Herbst- und Mairüben, Rote Rüben, Schwarzwurzeln und Möhren abweichende Typen		20
andere Sorten	5	2
k) bei Zwiebeln, Porree, Knollensellerie und Wurzelpetersilie abweichende Typen		10
andere Sorten	5	2

2. Bei allen Arten ist Fremdbesatz mit anderen Arten, die zur Wertminderung führen können, nicht zugelassen.
3. Bei Erbsen ist Gemengeanbau mit Hafer oder Senf zugelassen, wenn eine Beurteilung trotz Vorhandenseins der Stützfrucht möglich ist.

B

Unkrautbesatz

Der Bestand und die angrenzenden Nachbarfelder müssen frei von Unkräutern sein, die zur Befruchtung des Bestandes führen können. Andere Unkräuter dürfen nur in geringem Maße vorhanden sein.

C

Krankheiten

1. Der Feldbestand darf an Pflanzen, die von folgenden Krankheiten befallen sind, höchstens enthalten:

	bei Aussaat an Ort und Stelle auf 80 m Entfernung in gerader Richtung in 1,8 m Breite Stück	bei Pflanzung auf je 1000 Pflanzen Stück
1	2	3
a) bei Busch- und Stangen- bohnen Brennflecken	25	
Fettflecken	0	
b) bei Erbsen Brennflecken	25	
c) bei Kohl und Kohlrabi Schwarzadrigkeit (bakteriell)		10
Strunkfäule (Phoma lingam)	0	0
d) bei Sellerie Blattflecken (Septoria apii)		10
e) bei Tomaten Stengelfäule (Didymella lycopersici) und Bakte- rienwelke (Bacterium michiganense)	0	0

2. Bei Gurken und Melonen dürfen auf 100 Pflanzen höchstens je 5 von Krätze oder Stengelfäule (Sclerotinia) befallen sein. Bakterien- oder Fusariumwelke dürfen nicht vorhanden sein.

3. Bei Busch-, Stangen- und Puffbohnen sowie Salat dürfen Viruskrankheiten in größerem Ausmaß nicht vorhanden sein.

D

Mindestentfernungen

Folgende Mindestentfernungen von benachbarten Beständen, die gleichzeitig blühen, müssen eingehalten sein:

1. Gemüsekohl neben
- | | |
|---|---------------|
| Gemüsekohl einer anderen Anbaustufe derselben Sorte | Trennstreifen |
| Gemüsekohl einer anderen Sorte | 500 m |
| anderen Kohlarten | 1000 m |
- Raps, Rübsen, Senf, Sareptasenf, Ölrettich, Kohlrüben, Mai- und Herbst-
rüben, Rettich und Radies
- | | |
|--|---------------|
| | Trennstreifen |
|--|---------------|
2. Mai- und Herbstrüben neben
- | | |
|---|---------------|
| Mai- und Herbstrüben einer anderen Anbaustufe derselben Sorte | Trennstreifen |
| Mai- und Herbstrüben einer anderen Sorte | 500 m |
| Rübsen | 1000 m |
| Raps und Kohlrüben | 100 m |
- Senf, Sareptasenf, Ölrettich, Futter- und Gemüsekohlarten
- | | |
|--|---------------|
| | Trennstreifen |
|--|---------------|

3. Rettich und Radies neben			14. Tomaten neben		
Rettich und Radies einer anderen			Tomaten einer anderen Sorte	Trennstreifen	
Sorte	500 m				
Olrettich	1000 m		15. Möhren neben		
Raps, Rübsen, Senf, Sareptasenf, Kohlrüben, Futter- und Gemüsekohlarten	Trennstreifen		Möhren einer anderen Anbaustufe	Trennstreifen	
			derselben Sorte		
4. Rote Rüben neben			Möhren einer anderen Sorte	500 m	
Rote Rüben einer anderen Anbaustufe					
derselben Sorte	Trennstreifen		16. Sellerie neben		
Rote Rüben einer anderen Sorte	500 m		Sellerie einer anderen Anbaustufe	Trennstreifen	
Mangold, Futter- und Zuckerrüben	1000 m		derselben Sorte		
			Sellerie einer anderen Sorte	500 m	
5. Mangold neben					
Mangold einer anderen Anbaustufe			17. Petersilie neben		
derselben Sorte	Trennstreifen		Petersilie einer anderen Anbaustufe	Trennstreifen	
Mangold einer anderen Sorte, Rote			derselben Sorte		
Rüben, Futter- und Zuckerrüben	1000 m		Petersilie einer anderen Sorte	500 m	
6. Spinat neben			18. Feldsalat neben		
Spinat einer anderen Anbaustufe der-			Feldsalat	Trennstreifen	
selben Sorte	Trennstreifen				
Spinat einer anderen Sorte	500 m		19. Winterendivien neben		
			Winterendivien einer anderen Anbau-		
7. Erbsen neben			stufe derselben Sorte	Trennstreifen	
Erbsen einer anderen Sorte	Trennstreifen		Winterendivien einer anderen Sorte		
			und Zichorien	300 m	
8. Busch- und Stangenbohnen (ohne					
blauhülsige) neben			20. Wurzelzichorien neben		
anderen Bohnensorten	Trennstreifen		Wurzelzichorien einer anderen Anbau-		
			stufe derselben Sorte	Trennstreifen	
9. Prunkbohnen und blauhülsige Stan-			Zichorien einer anderen Sorte und		
genbohnen neben			Winterendivien	300 m	
anderen Bohnensorten	200 m				
			21. Kopf- und Schnittsalat neben		
10. Puffbohnen neben			Kopf- und Schnittsalat einer anderen		
Puffbohnen einer anderen Anbaustufe			Sorte	Trennstreifen	
derselben Sorte, Busch- und Stangen-					
bohnen (ohne blauhülsige)	Trennstreifen		22. Schwarzwurzeln neben		
Puffbohnen einer anderen Sorte	200 m		Schwarzwurzeln einer anderen Anbau-		
Pferdebohnen	300 m		stufe derselben Sorte	Trennstreifen	
			Schwarzwurzeln einer anderen Sorte	300 m	
11. Gurken neben					
Gurken einer anderen Anbaustufe			23. Zwiebeln neben		
derselben Sorte	Trennstreifen		Zwiebeln einer anderen Anbaustufe		
Gurken einer anderen Sorte	300 m		derselben Sorte	Trennstreifen	
			Zwiebeln einer anderen Sorte	300 m	
12. Kürbis neben					
Kürbis einer anderen Anbaustufe der-			24. Porree neben		
selben Sorte	Trennstreifen		Porree einer anderen Anbaustufe der-		
Kürbis einer anderen Sorte	300 m		selben Sorte	Trennstreifen	
anderen Kürbisarten	500 m		Porree einer anderen Sorte	300 m	
13. Melonen neben			25. Selbstbefruchter, soweit vorstehend		
Melonen einer anderen Anbaustufe			nicht genannt, neben anderen Sorten		
derselben Sorte	Trennstreifen		derselben Art	Trennstreifen	
Melonen einer anderen Sorte	300 m				

Sind geeignete Schutzvorrichtungen vorhanden, so bedarf es keiner Einhaltung der Mindestentfernungen.

Mindestanforderungen an die Beschaffenheit bei landwirtschaftlichem Saatgut

I

Generativ vermehrbare Arten außer Rüben

A

Reinheit und Keimfähigkeit

Lfd. Nr.	Art	Mindestreinheit Gewicht v. H.	Zulässiger Besatz				Besondere Bedingungen	Mindestkeimfähigkeit v. H. der reinen Körner
			mit Arten anderer Kulturpflanzen		mit Unkraut			
			Gewicht v. H.	Stück	Gewicht v. H.	Stück		
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1	Roggen	98	—	in 500 g bis 3 Körner	—	in 500 g bis 7 Körner, davon bis 3 Hederichknoten oder Kornrade; kein Flughafer	an Stelle jedes der zulässigen Körner von Arten anderer Kulturpflanzen dürfen bis 2 Körner Winterung in Sommerung derselben Art und umgekehrt treten; außerdem 20 v. H. (Gewicht) durch Fußkrankheiten oder Rostbefall deformierte Körner sowie in 500 g 3 Mutterkorn oder Bruchstücke davon zulässig	94
2	Weizen	98	—	wie lfd. Nr. 1	—	wie lfd. Nr. 1	an Stelle jedes der zulässigen Körner von Arten anderer Kulturpflanzen dürfen bis 2 Körner Winterung in Sommerung derselben Art und umgekehrt treten; außerdem 20 v. H. (Gewicht) durch Fußkrankheiten oder Rostbefall deformierte Körner zulässig; Brandkorn und größere Mengen Brandsporen unzulässig	94
3	Gerste	98	—	wie lfd. Nr. 1	—	wie lfd. Nr. 1	an Stelle jedes der zulässigen Körner von Arten anderer Kulturpflanzen dürfen bis 2 Körner Winterung in Sommerung derselben Art und umgekehrt treten; außerdem 20 v. H. (Gewicht) durch Fußkrankheiten oder Rostbefall deformierte Körner zulässig; in 100 Körnern bis 5 Körner zulässig, deren Granne die Kornlänge übertrifft	94
4	Hafer	98	—	wie lfd. Nr. 1	—	wie lfd. Nr. 1	an Stelle jedes der zulässigen Körner von Arten anderer Kulturpflanzen dürfen bis 2 Körner Winterung in Sommerung derselben Art und umgekehrt treten; außerdem 20 v. H. (Gewicht) durch Fußkrankheiten oder Rostbefall deformierte Körner sowie in 500 g 20 Körner Gelbhafer in Weißhafer und umgekehrt zulässig	94

Lfd. Nr.	Art	Mindestreinheit Gewicht v. H.	Zulässiger Besatz				Besondere Bedingungen	Mindestkeimfähigkeit v. H. der reinen Körner
			mit Arten anderer Kulturpflanzen		mit Unkraut			
			Gewicht v. H.	Stück	Gewicht v. H.	Stück		
1	2	3	4	5	6	7	8	9
5	Nackthafer	98	—	wie lfd. Nr. 1	—	wie lfd. Nr. 1	an Stelle jedes der zulässigen Körner von Arten anderer Kulturpflanzen dürfen bis zu 2 Körner Winterung in Sommerung derselben Art treten und umgekehrt	88
6	Mais	98	—	wie lfd. Nr. 1	—	in 500 g bis 5 Körner	—	85
7	Ackerbohnen, Speiseerbsen	97	—	wie lfd. Nr. 1	—	wie lfd. Nr. 6	—	94
8	Futtererbsen	97	2; keine anderen Erbsen (vgl. Spalte 8)	—	0,1	—	6 v. H. (Gewicht) andere Erbsen gelten nicht als Unreinheit	88
9	Platterbsen	97	2	—	0,1	—	—	85
10	Sommerwicken, Zaunwicken	97	2	—	0,3	in 300 g bis 2 Unkraut- wicken	—	88
11	Winterwicken	97	2; keine Pannonischen Wicken in Zottel- wicken und umge- kehrt (vgl. Spalte 8)	—	0,5	in 300 g 1 Kornrade	6 v. H. (Gewicht) Pannonische Wicken in Zottelwicken und umgekehrt gelten nicht als Unreinheit	83
12	Linsen	97	2	—	0,1	in 500 g bis 10 Kornrade	—	92
13	bitterstoffarme Lupinen	97	2	—	0,1	—	in 100 Körnern 3 bittere und 1 mit Farbabweichung zulässig	80
14	Winterraps	98	0,2	—	0,2	in 50 g 1 Hederich- knoten	—	94
15	Sommerraps, Sommerrübsen, Sareptasenf	98	0,3	—	0,3, davon bis 0,2 Acker- senf oder Knöterich	wie lfd. Nr. 14	—	90
16	Winterrübsen	98	0,3	—	0,3	wie lfd. Nr. 14	—	94
17	Senf	98	0,3	—	0,3	wie lfd. Nr. 14	—	94

Lfd. Nr.	Art	Mindestreinheit Gewicht v. H.	Zulässiger Besatz				Besondere Bedingungen	Mindestkeimfähigkeit v. H. der reinen Körner
			mit Arten anderer Kulturpflanzen		mit Unkraut			
			Gewicht v. H.	Stück	Gewicht v. H.	Stück		
1	2	3	4	5	6	7	8	9
18	Sojabohnen	98	0,1	—	—	in 500 g bis 5 Körner	—	85
19	Sonnenblumen	98	0,1	—	0,1	—	—	85
20	Mohn	98	0,3	—	0,3	—	—	70
21	Saffor	98	0,1	—	0,1	—	—	90
22	Ölkürbis	98	0	—	0	—	—	80
23	Ölrettich	92	0,2	—	0,2	—	—	85
24	Lein	98	0,2	—	—	in 200 g bis 10 Körner, davon bis 4 Leindotter oder Lolch; keine Seide	—	90
25	Hanf	96	0,1	—	0,1	—	—	85
26	Buchweizen	95	1	—	—	in 300 g bis 6 Körner; kein Flug- hafer	—	83
27	Kolbenhirse, Besenhirse, Zuckerhirse	97	0,5	—	0,1	—	—	70
28	Rispenhirse	97	0,5	—	0,1	—	—	75
29	Futtermöhren	88	0,4	—	0,4	—	—	60
30	Futterkohl, Kohlrüben	97	0,2	—	0,1	—	—	85
31	Bokharaklee	96	3 Klee oder Luzerne; 0,5 andere Arten	—	0,5	keine Seide	—	85
32	Gelbklee	96	wie lfd. Nr. 31	—	0,5	keine Seide	—	82
33	Inkarnatklee	96	wie lfd. Nr. 31	—	0,5	keine Seide	—	85
34	Luzerne	96	2 Klee, da- von 1 Rot- klee; 0,5 andere Arten	—	0,7	keine Seide	—	85
35	Rotklee	96	2 Klee oder Luzerne; 0,5 andere Arten	—	0,7	keine Seide	—	85

Lfd. Nr.	Art	Mindestreinheit Gewicht v. H.	Zulässiger Besatz				Besondere Bedingungen	Mindestkeimfähigkeit v. H. der reinen Körner
			mit Arten anderer Kulturpflanzen		mit Unkraut			
			Gewicht v. H.	Stück	Gewicht v. H.	Stück		
1	2	3	4	5	6	7	8	9
36	Hornschoten- klee	95	2 Klee oder Luzerne; 1 andere Arten	—	1	keine Seide	—	80
37	Sumpfschoten- klee	95	wie lfd. Nr. 31	—	1	keine Seide	—	80
38	Schwedenklee	95	wie lfd. Nr. 31; kein Weiß- klee (vgl. Spalte 8)	—	0,7	keine Seide	7 v. H. (Gewicht) Weiß- klee gelten nicht als Un- reinheit	85
39	Weißklee	95	wie lfd. Nr. 31; kein Schweden- klee (vgl. Spalte 8)	—	1	keine Seide	7 v. H. (Gewicht) Schwe- denklee gelten nicht als Unreinheit	85
40	Espарsette	95	1	—	0,5	in 100 g bis 3 Bibernelle	—	80
41	Serradella	94	1	—	2	—	—	83
42	Straußgras	90	3	—	1	—	—	85
43	Glatthafer	85	3	—	1,5	—	—	80
44	Goldhafer	75	3	—	1,5	—	—	70
45	Knäulgras	92	3	—	0,7	—	—	85
46	Fruchtbare Rispe	90	3	—	0,7	—	—	85
47	Wiesenrispe	90	3	—	1	—	—	80
48	Rohrglanzgras	94	1	—	0,5	—	—	75
49	Rotschwingel	92	3	—	0,7	—	—	86
50	Lieschgras	95	3	—	0,7	keine Seide; kein Zwie- belliesch- gras (vgl. Spalte 8)	in 100 Körnern gelten bis 5 Zwiebellieschgras nicht als Unreinheit; 40 v. H. (Gewicht) entspelzte Kör- ner zulässig	90
51	Wehrlose Trespe	90	3	—	1	—	—	85
52	Deutsches Weidelgras	96	2; keine an- deren Arten von Weidelgras (vgl. Spalte 8)	—	0,5	in 3 g bis 3 Acker- fuchsschwanz	in 100 Körnern bis 10 fluo- reszierende Keimlinge gelten nicht als Unreinheit	90

Lfd. Nr.	Art	Mindestreinheit Gewicht v. H.	Zulässiger Besatz				Besondere Bedingungen	Mindestkeimfähigkeit v. H. der reinen Körner
			mit Arten anderer Kulturpflanzen		mit Unkraut			
			Gewicht v. H.	Stück	Gewicht v. H.	Stück		
1	2	3	4	5	6	7	8	9
53	andere Arten von Weidelgras	96	2	—	0,5	wie lfd. Nr. 52	—	90
54	Wiesenfuchschwanz	75	3	—	2	—	—	70
55	Wiesenschwingel	96	3	—	0,5	wie lfd. Nr. 52	—	86
56	Tabak	98	0	—	0	—	—	82

Stärkerer Befall mit Pilzen und Bakterien sowie mit lebenden Milben unzulässig.

Bei Luzerne und Schotenklee gelten bis zu 40, bei den übrigen Kleearten und Esparsette bis zu 20 und bei Linsen, Wicken und Lupinen bis zu 15 hartschalige Körner von 100 eingekeimten Körnern als vollkeimfähig.

An Stelle der Mindestanforderungen an Reinheit und Keimfähigkeit genügt es, wenn der Gebrauchswert erreicht wird; er ergibt sich aus dem Produkt von Mindestreinheit und Mindestkeimfähigkeit geteilt durch hundert. Dies gilt nicht, wenn die Mindestanforderungen an die Keimfähigkeit durch diejenigen an die Triebkraft (Buchstabe B) ersetzt werden.

B

Triebkraft

Wird die Mindestkeimfähigkeit bei Saatgut der nachfolgenden Arten wegen Pilzbefall oder infolge ungünstiger Witterungsverhältnisse während der Ernte nicht erreicht, so genügt es, wenn die folgenden Mindestanforderungen an die Triebkraft erfüllt werden:

Lfd. Nr.	Art	v. H. der reinen Körner
1	2	3
1	Getreide	85
2	Mais	75
3	Hülsenfrüchte	85
4	bitterstoffarme Lupinen	68
5	Sojabohnen	75
6	Lein	82
7	Hanf	75
8	Safflor	80

Bei Pilzbefall darf das Saatgut nur mit der Auflage einer Beizung anerkannt werden.

C

Feuchtigkeitsgehalt

Die Anerkennung ist zu versagen, wenn der Wassergehalt des Saatguts bei den folgenden Arten über dem angegebenen Hundertsatz liegt:

Lfd. Nr.	Art	Gewicht v. H.
1	2	3
1	Getreide, Mais, Hülsenfrüchte, Serradella, Wicken	16
2	Kreuzblütler, Lein, Tabak	13
3	Klee	13,5
4	Gras	15,5
5	Futter- und Zuckerrübensamen	17

Die Prüfung des Feuchtigkeitsgehalts erfolgt bei Mais, Raps, Rüben, Lein und Tabak stets, bei den übrigen Arten nur, wenn die Beschaffenheit des Saatguts die Einhaltung der Höchstgrenze zweifelhaft erscheinen läßt.

D
Sortierung

Lfd. Nr.	Art	Weite der Siebschlitze mm	Zulässiger Siebabgang Gewicht v. H.
1	2	3	4
1	Weizen und zweizeilige Gerste	2,2	3
2	sonstige Gerste	2	3
3	Tetra-Roggen	2	3
4	sonstiger Roggen	1,8	3
5	Schwarzhafer	1,8	10
6	Nackthafer	1,5	3
7	sonstiger Hafer	1,8	3

II
Rüben

Reinheit und Keimfähigkeit

Lfd. Nr.	Art	Knäuel in 1 g	Mindestreinheit Gewicht v. H.	Keimfähigkeit nach 14 Tagen Keimbett v. H. der reinen Knäuel oder Samen
1	2	3	4	5
1	Zuckerrüben		96	
	großknäulig	bis 40		80
	mittelknäulig	41 bis 50		75
	kleinknäulig	über 50		70
	einkeimig	—		70
	polyploid	—		65
2	Futterrüben		96	
	großknäulig	bis 45		75
	kleinknäulig	über 45		70
	einkeimig	—		70
	polyploid	—		65

Unkrautbesatz bis zu 0,2 v. H. (Gewicht) und Besatz mit Arten anderer Kulturpflanzen bis zu 0,3 v. H. (Gewicht) zulässig. Stärkerer Befall mit Pilzen und Bakterien sowie mit lebenden Milben unzulässig. Einkeimiges Saatgut darf bis zu 30 v. H. mehrkeimiges Saatgut enthalten.

An Stelle der Mindestanforderungen an Reinheit und Keimfähigkeit genügt es, wenn der Gebrauchswert erreicht wird; er ergibt sich aus dem Produkt von Mindestreinheit und Mindestkeimfähigkeit geteilt durch hundert.

III

Kartoffeln

- Das Saatgut darf keinen Kartoffelkrebs aufweisen.
- Starker Befall mit Eisenfleckigkeit, Glasigkeit, Schwarzfleckigkeit, Pfropfenbildung, Pilz- und Bakterienringfäule, Herzfäule und Hitzenekrose bei mehr als 2 vom Hundert der Knollen ist unzulässig.
- Andere als die genannten Krankheiten und Beschädigungen, die den Pflanzwert beeinträchtigen, sind nur in handelsüblichem Umfang zulässig. Sind diese Anforderungen nicht erfüllt, weil das Pflanzgut noch nicht aufbereitet ist, so darf die Anerkennung nur erfolgen, wenn zu erwarten ist, daß die Mängel bei der Aufbereitung beseitigt werden.

IV

Topinambur

Das Saatgut muß frei von faulen, verpilzten und beschädigten Knollen sein. Sind diese Anforderungen nicht erfüllt, weil das Pflanzgut noch nicht aufbereitet ist, so kann die Anerkennung unter der Auflage erfolgen, daß die Mängel durch Aussortierung zu beseitigen sind, bevor das Saatgut in den Verkehr gebracht wird.

V

Hopfen

- Die Setzlinge (Fechser) müssen
 - mindestens 10 cm lang und dem Nutzungszweck entsprechend stark sein,
 - mindestens 3 Augenkreise aufweisen,
 - glatte Schnittflächen und einen weißen Kern besitzen,
 - unverletzt sein.
- Die Fechser dürfen keine Reste alter Reben zeigen.

VI

Reben

- Sortierte Schnittreben müssen ausreichende Reife aufweisen. Der Durchmesser muß am oberen Ende und bei Längen ab 80 cm auch in der Mitte zwischen 6 und 10 mm liegen. Der Holzkörper muß in einem normalen Verhältnis zum Mark stehen und eine gute Ausbildung des Diaphragmas zeigen, frei von wachstumshemmenden Schäden und Verletzungen sowie dem Nutzungszweck entsprechend sortiert sein.
- Sortierte Wurzelreben in Rebschulen müssen gleichmäßig und so bewurzelt sein, daß ein gutes Wachstum gewährleistet erscheint. Wachstumshemmende Schäden und Verletzungen dürfen nicht vorliegen. Die Sortierung muß dem Nutzungszweck entsprechen. Bei Pfropfreben ist eine ausreichende und gleichmäßige Verwachsung erforderlich.
- Bei Topf- und Kartonagereben muß die Triebspitze gut ausgebildet sein. Die Ausbildung der Wurzeln muß ein gutes Wachstum gewährleisten. Wachstumshemmende Schäden und Verletzungen dürfen nicht vorliegen. Pfropfreben müssen eine ausreichende und allseitige Kallusbildung aufweisen, die Länge der Unterlagen muß dem Nutzungszweck genügen.

Anlage 4
(zu § 12
der Anerkennungsverordnung)

Mindestanforderungen an die Beschaffenheit bei Gemüsesaatgut

Lfd. Nr.	Art	Mindestreinheit Gewicht v. H.	Zulässiger Besatz		Mindestkeimfähigkeit v. H. der reinen Körner
			mit anderen Sorten derselben Art Stück	mit anderen Arten von Kulturpflanzen und Unkraut Gewicht v. H.	
1	2	3	4	5	6
1	Gemüsebohnen	98	in 100 g 2	0	85
2	Prunk- und Puffbohnen	98	in 200 g 2	0	80
3	Erbsen, Mark-	97	in 100 g 2	0	80
4	Schal-	97	in 100 g 2	0	85
5	Zucker-	95	in 100 g 2	0	80
6	Endivien, Winter-	95	—	1	75
7	Sommer-	95	—	1	80
8	Feldsalat	90	—	1	60
9	Gurken	98	—	0	80
10	Kohl, Blumen-	97	—	0,4	75
11	anderer Kohl einschl. Kohlrabi	97	—	0,4	85
12	Kresse	97	—	0,2	80
13	Kürbis	98	—	0	80
14	Mangold	96	—	0,2	70 Knäuel
15	Melonen	98	—	0	80
16	Möhren	90	—	1	65
17	Petersilie	90	—	1	70
18	Porree	97	—	0,4	75
19	Radies und Rettich	92	—	0,4	85
20	Rüben, Herbst- und Mai-	97	—	0,4	85
21	Rüben, Rote	96	—	0,2	70 Knäuel
22	Salat, Schnitt-	90	in 2 g 10 schwarze bzw. weiße Samen	0,4	80
23	Freiland-	95	wie lfd. Nr. 22	0,4	85
24	Treib-	95	wie lfd. Nr. 22	0,4	80
25	Schwarzwurzeln	95	—	0,4	80
26	Sellerie	90	—	0,4	75
27	Spinat	97	in 5 g 10 scharf- samige bzw. runde Samen	0,8	80
28	Tomaten	94	—	0,1	80
29	Zichorien	90	—	0,3	75
30	Zwiebeln	97	—	0,4	75

Saatgut von Hülsenfrüchten darf Befall mit lebenden Käfern folgender Arten nicht aufweisen: Erbsenkäfer (*Bruchus pisorum*), Pferdebohnenkäfer (*Bruchus rufimana*), Saubohnenkäfer (*Bruchus atomaria*), Speisebohnenkäfer (*Acanthoscelides obtectus*), Linsenkäfer (*Bruchus affinis*) und Erbsenspitzmäuschen (*Apion spec.*). Stärkerer Befall mit Pilzen und Bakterien sowie mit lebenden Milben unzulässig.

An Stelle der Mindestanforderungen an Reinheit und Keimfähigkeit genügt es, wenn der Gebrauchswert erreicht wird; er ergibt sich aus dem Produkt von Mindestreinheit und Mindestkeimfähigkeit geteilt durch hundert.

Anlage 5
(zu § 13 Abs. 2
der Anerkennungsverordnung)

Mengeneinheiten der Proben

I
Landwirtschaftliches Saatgut

Lfd. Nr.	Art	Höchst- gewicht der Partie dz	Probe- menge g
1	2	3	4
1	Getreide	150	750
2	Zucker- und Futterrüben	150	200
3	Mais, Hülsenfrüchte ohne bitterstoffarme Lupinen	150	500
4	bitterstoffarme Lupinen	50	500
5	Hanf, Lein, Sonnenblumen, Buchweizen	50	300
6	Raps, Rübsen, Senf, Sareptasenf, Mohn, Gräser ohne Goldhafer	50	150
7	Goldhafer	50	50
8	Serradella, Esparsette, grobkörnige Kleearten, Luzerne, Hirse	25	300
9	Tabak	5	20
10	alle übrigen generativ vermehrbaren landwirtschaftlichen Arten	25	150

Bei Kartoffeln und Topinambur beträgt die Probemenge mindestens 25 kg je Sorte und Anbaufläche, bei Hopfen 100 Stecklinge je angefangene 10 000 Stück, bei Reben 1 vom Hundert des vorgestellten Bestandes.

II
Gemüsesaatgut

Lfd. Nr.	Art	Höchst- gewicht der Partie dz	Probe- menge g
1	2	3	4
1	Gemüsebohnen	100	500
2	Gemüseerbsen	100	300
3	Prunk- und Puffbohnen	100	500
4	Endivien	25	10
5	Feldsalat	25	10
6	Gurken	25	20
7	Kohl, Blumen-	25	6
8	anderer Kohl einschließlich Kohlrabi	25	10
9	Kürbis	25	50
10	Mangold	50	75
11	Melonen	25	20
12	Möhren	25	20
13	Petersilie	25	20
14	Porree	25	10
15	Radies und Rettich	25	20
16	Rüben, Herbst- und Mai-	25	20
17	Rüben, Rote	50	75
18	Salat	25	10
19	Schwarzwurzeln	25	20
20	Sellerie	25	5
21	Spinat	50	100
22	Tomaten	25	5
23	Zichorien	25	10
24	Zwiebeln	25	10
25	alle übrigen Gemüsearten	25	10

**Verordnung
über die Zulassung von Handels- und Importsaatgut
(Allgemeine Zulassungsverordnung)**

in der Fassung vom 4. März 1958.

Auf Grund des § 43 Abs. 3 Satz 2, des § 45 Abs. 2, des § 51 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, des § 52 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, des § 60 Abs. 2 sowie des § 63 Abs. 2, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 des Saatgutgesetzes vom 27. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 450) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für Saatgut, das als Handelssaatgut oder Importsaatgut zugelassen werden darf.

§ 2

(1) Landwirtschaftliches Saatgut muß den Mindestanforderungen der Anlage 1, Gemüsesaatgut denjenigen der Anlage 2 entsprechen.

(2) Das Saatgut muß außerdem erwarten lassen, daß das Erntegut nach Ertragshöhe, Ertragsicherheit und Verwendbarkeit dem Nutzungszweck entspricht.

§ 3

(1) Die Zulassungsanträge sollen auf Vordrucken eingereicht werden, die die Zulassungsstelle kostenlos liefert.

(2) Die Anträge für Topf- und Kartonagereben sind bis zum 30. April, für Ertrags- und Unterlagereben sowie für Hopfen bis zum 30. Juni eines jeden Jahres einzureichen.

§ 4

(1) Das Vorliegen der Mindestanforderungen wird durch Untersuchung der eingesandten Proben festgestellt, soweit die Absätze 2 und 3 nichts anderes bestimmen.

(2) Bei Kartoffeln, Topinambur und Hopfen findet die Untersuchung der Proben für die Zulassung von Handelssaatgut im Betrieb des Erzeugers und für die Zulassung von Importsaatgut bei der Grenzeinlaßstelle, bei Kartoffeln zusammen mit der pflanzen-sanitären Abfertigung des Pflanzenschutzdienstes, statt.

(3) Bei Reben und Hopfen sind der Aufwuchs, bei Schnitt- und Wurzelreben darüber hinaus auch die sortierten Reben zu untersuchen.

§ 5

(1) Die Besichtigung des Aufwuchses der Reben erfolgt bei

1. Ertragsschnittreben vom 1. August bis zur Weinbergssperre und in begründeten Ausnahmefällen bis zur Weinlese,
2. Unterlagsschnittreben und Wurzelreben vom 1. August bis zum 30. September,

3. Topf- und Kartonagereben nach beendeter Abhärtung, spätestens jedoch bis zum 1. Juli.

(2) Die Besichtigung des Aufwuchses bei Hopfen erfolgt zu Beginn der Doldenbildung.

(3) Sortierte Reben und Hopfenfenchser werden nach Meldung über den Abschluß der Sortierung besichtigt.

§ 6

(1) Erweist sich bei der Besichtigung des Aufwuchses von Reben und Hopfen der Bestand auf einem Teil einer zusammenhängenden Fläche für die Zulassung als ungeeignet oder erfüllt er die Mindestanforderungen nicht, so kann der Bestand der Restfläche nur dann berücksichtigt werden, wenn diese räumlich abgegrenzt wird und wenn die Gewähr besteht, daß nur von ihr Saatgut gewonnen wird.

(2) Ist eine Sorte auf mehreren Flächen angebaut, so gilt Absatz 1 sinngemäß.

§ 7

(1) Die Proben, an denen die Beschaffenheit des Saatguts geprüft wird, sind der Zulassungsstelle einzusenden.

(2) Die Menge des Saatguts, aus der jeweils die Probe zu entnehmen ist (Partie), und die Größe der Probe (Probemenge) ergeben sich aus Anlage 3. Die Zulassungsstelle kann größere Probemengen verlangen, wenn dies im Einzelfall erforderlich erscheint.

(3) Proben generativ vermehrbaren Saatguts sind bei Partien bis zu 10 Packungen aus jeder Packung, bis zu 50 Packungen aus jeder zweiten Packung, mindestens jedoch aus 10 Packungen, und von über 50 Packungen aus jeder dritten Packung, mindestens jedoch aus 25 Packungen, zu ziehen. Sie sind aus den einzelnen Packungen oben, in der Mitte und unten zu entnehmen. Bei schwerfließenden Sämereien ist jede vierte Packung zu stürzen oder umzufüllen; die Proben werden aus der gestürzten Ware oder während des Umfüllens gezogen.

(4) Bei Kartoffeln, Topinambur und Hopfen sind die Proben aus 5 vom Hundert der Säcke und bei loser Lagerung an zehn Stellen zu entnehmen.

(5) Alle Proben einer Partie sind zu mischen. Aus der Mischung ist die Untersuchungsprobe zu entnehmen.

§ 8

(1) Die Proben sind sorgfältig, jedoch nicht luftdicht zu verpacken.

- (2) An und in den Proben sind anzugeben:
1. Name des Antragstellers,
 2. Art und Nutzungszweck des Saatguts,
 3. Menge der Probe, Zeitpunkt und Ort der Probenahme,
 4. Gewicht oder Menge der Partie,
 5. Aufwuchsgebiet (Herkunft).

(3) Sind mehrere Proben einzusenden, so ist bei jeder Probe die Partie, aus der sie gezogen worden ist, besonders anzugeben.

(4) Die Proben sind als Zulassungsproben von Handels- oder Importsaatgut zu kennzeichnen.

§ 9

(1) Die Dauer der Zulassung wird bei Mais, Lupinen und Sojabohnen auf neun Monate beschränkt.

(2) Die Zulassung gilt bei Gemüsesaatgut bis zum 30. Juni des auf die Zulassung folgenden zweiten Anbaujahres.

(3) Die Zulassungsstelle kann im Einzelfall aus landeskulturellen Gründen eine kürzere Frist festsetzen.

§ 10

(1) Die Zulassungsstelle erteilt eine Zulassungsbescheinigung, wenn sie Saatgut zuläßt. Die Zulassungsbescheinigung muß folgende Angaben enthalten:

1. Name des Antragstellers,
2. Zulassung als Handels- oder Importsaatgut,
3. Art und Nutzungszweck des Saatguts,
4. angegebenes Gewicht oder angegebene Menge der Partie,
5. Reinheit und Keimfähigkeit der Probe,
6. Zeitpunkt und Dauer der Zulassung.

(2) Ferner sind darin anzugeben

1. bei Luzerne, Klee, Gräsern, Futterhülsenfrüchten und Gemüsearten das Aufwuchsgebiet (Herkunft),
2. bei Ackerbohnen, Erbsen und Linsen die Zahl lebender Käfer in der Probe.

§ 11

Als Zulassungsstellen für Importsaatgut werden bestimmt

1. für Saatgut aller Arten außer Reben
 - a) das Staatsinstitut für Angewandte Botanik in Hamburg,

- b) die Landesanstalt für Pflanzenbau und Pflanzenschutz in München,
- c) die Samenprüfstelle der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe in Münster (Westfalen),
- d) das Institut für Samenkunde und Landesanstalt für Samenprüfung der Landwirtschaftlichen Hochschule in Hohenheim;

2. für Reben die Landesanstalt für Rebenveredlung in Oberlahnstein.

§ 12

Die in § 11 genannten Stellen sind auskunftsberechtigt im Sinne des § 1 der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 723).

§ 13

Die Zulassungsstellen für Importsaatgut haben dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) oder der von diesem bestimmten Stelle jeweils am 1. und 15. eines jeden Monats über die zuständige oberste Landesbehörde für Landwirtschaft (oberste Landesbehörde) je eine Durchschrift der Zulassungsbescheinigungen des vorhergehenden halben Monats zu übersenden.

§ 14

Die Befugnisse des Bundesministers zur Festsetzung der Gebührensätze für die Zulassung von Importsaatgut werden auf die obersten Landesbehörden der Länder, in denen die Zulassungsstellen ihren Sitz haben, übertragen. Die entsprechenden Rechtsverordnungen sind im Benehmen mit dem Bundesminister zu erlassen.

§ 15

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 71 des Saatgutgesetzes gilt diese Rechtsverordnung auch im Land Berlin.

§ 16

(1) Die vorstehende Fassung dieser Verordnung tritt, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt, am 1. April 1958 in Kraft.

(2) In Ziffer I Buchstabe A Nr. 56 der Anlage 1 gilt die Spalte 8 hinsichtlich der fluoreszierenden Keimlinge erst ab 1. April 1960. Bis dahin sind in 100 Körnern bis 30 fluoreszierende Keimlinge nicht als Unreinheit anzusehen.

Anlage 1
(zu § 2 Abs. 1 der Allgemeinen
Zulassungsverordnung)

Mindestanforderungen für landwirtschaftliches Saatgut

I

Generativ vermehrbare Arten

A

Reinheit und Keimfähigkeit

Lfd. Nr.	Art	Mindest- reinheit Gewicht v. H.	Zulässiger Besatz				Besondere Bedingungen	Mindest- keimfähig- keit v. H. der reinen Körner
			mit Arten anderer Kulturpflanzen		mit Unkraut			
			Gewicht v. H.	Stück	Gewicht v. H.	Stück		
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1	Roggen	98	—	in 500 g bis 15 Körner	0,1	in 500 g bis 7 Körner, davon bis 3 Hederich- knoten oder Kornrade, 1 Flughafner	20 v. H. (Gewicht) durch Fußkrankheiten oder Rost- befall deformierte Körner sowie in 500 g 3 Mutter- korn oder Bruchstücke davon zulässig	91
2	Weizen	98	—	wie lfd. Nr. 1	0,1	wie lfd. Nr. 1	20 v. H. (Gewicht) durch Fußkrankheiten oder Rost- befall deformierte Körner zulässig, mehr als 1 Brand- korn und größere Men- gen Brandsporen unzu- lässig	91
3	Gerste	98	—	wie lfd. Nr. 1	0,1	wie lfd. Nr. 1	20 v. H. (Gewicht) durch Fußkrankheiten oder Rost- befall deformierte Körner zulässig sowie in 100 Kör- nern bis 5 Körner zuläs- sig, deren Granne die Kornlänge übertrifft	91
4	Hafer	98	—	wie lfd. Nr. 1	0,1	wie lfd. Nr. 1	20 v. H. (Gewicht) durch Fußkrankheiten oder Rost- befall deformierte Körner sowie in 500 g 20 Körner Gelbhafer in Weißhafer und umgekehrt zulässig	89
5	Nackthafer	98	—	wie lfd. Nr. 1	0,1	wie lfd. Nr. 1	—	85
6	Mais	98	0,1	—	0,1	—	—	80
7	Ackerbohnen	97	2	—	0,1	—	—	90
8	Speiseerbsen	97	0,1	—	0,1	—	1 v. H. (Gewicht) anders- farbige Speiseerbsen zu- lässig	90
9	Futtererbsen	97	1; keine anderen Hülsen- früchte (vgl. Spalte 8)	—	0,1	—	6 v. H. (Gewicht) andere Hülsenfrüchte gelten nicht als Unreinheit	88

Lfd. Nr.	Art	Mindestreinheit Gewicht v. H.	Zulässiger Besatz				Besondere Bedingungen	Mindestkeimfähigkeit v. H. der reinen Körner
			mit Arten anderer Kulturpflanzen		mit Unkraut			
			Gewicht v. H.	Stück	Gewicht v. H.	Stück		
1	2	3	4	5	6	7	8	9
10	Platterbsen	97	1; keine anderen Hülsen- früchte (vgl. Spalte 8)	—	0,1	—	6 v. H. (Gewicht) andere Hülsenfrüchte gelten nicht als Unreinheit	85
11	Wicken	97	wie lfd. Nr. 9	—	0,5	in 100 g bis 6 Kornrade	wie lfd. Nr. 9	83
12	Linsen	96	2	—	0,1	in 500 g bis 10 Kornrade	—	85
13	bitterstoffarme Lupinen	95	2	—	0,1	—	in 100 Körnern 4 bittere und 2 mit Farbabweichun- gen zulässig	70
14	Bitterlupinen	95	2	—	0,1	—	—	75
15	Raps, Rübsen, Senf, Sareptasenf	97	0,5	—	0,5, davon bis 0,2 Ackersenf oder Knöterich	in 50 g 1 Hederich- knoten	—	90
16	Sojabohnen	97	0,2	—	0,1	—	—	75
17	Sonnenblumen	97	0,2	—	0,1	—	—	80
18	Mohn	97	0,5	—	0,5	—	—	70
19	Saflor	98	0,2	—	0,1	—	—	80
20	Olkürbis	98	0	—	0	—	—	80
21	Olrettich	92	0,5	—	0,2	—	—	85
22	Lein	96	0,2	—	0,2	in 200 g bis 10 Lolch oder Leindotter; keine Seide	—	88
23	Hanf	95	0,2	—	0,2	—	—	80
24	Buchweizen	95	1; kein tatarischer Buchweizen (vgl. Spalte 8)	—	0,5	in 300 g bis 15 Hederich- knoten, Kornrade oder Ackersenf und 2 Flughäfer	5 v. H. (Gewicht) tatarischer Buchweizen gelten nicht als Unreinheit	80
25	Hirse	97	0,5	—	0,5	—	—	70
26	Spörgel	95	0,5	—	0,7	—	—	75
27	Malven	96	1	—	1	—	—	70

Lfd. Nr.	Art	Mindestreinheit Gewicht v. H.	Zulässiger Besatz				Besondere Bedingungen	Mindestkeimfähigkeit v. H. der reinen Körner
			mit Arten anderer Kulturpflanzen		mit Unkraut			
			Gewicht v. H.	Stück	Gewicht v. H.	Stück		
1	2	3	4	5	6	7	8	9
28	Phacelia	96	1	—	1	—	—	75
29	Futtermöhren	85	0,5	—	0,5	—	—	50
30	Futterkohl, Kohlrüben	96	0,5	—	0,5	—	—	80
31	Futter- und Zuckerrüben	96	0,3	—	0,2	in 50 g 1 Hederichknoten	—	70 Knäuel
32	Bokharaklee	94	3,5	—	0,5	in 100 g 1 Korn Seide, wenn in weiteren 100 g kein Seidekorn ermittelt wird	—	80
33	Gelbklee	95	3,5	—	0,7	wie lfd. Nr. 32	—	80
34	Inkarnatklee, Alexandrinerklee	95	3,5	—	0,5	wie lfd. Nr. 32	—	80
35	Luzerne	95	3	—	1	wie lfd. Nr. 32	—	85
36	Rotklee	96	3	—	1	wie lfd. Nr. 32	—	85
37	Hornschotenklee	94	3	—	1,5	in 50 g 1 Korn Seide, wenn in weiteren 50 g kein Seidekorn ermittelt wird	—	75
38	Sumpfschotenklee	93	3	—	1,5	wie lfd. Nr. 37	—	75
39	Schwedenklee	95	3; kein Weißklee (vgl. Spalte 8)	—	1	wie lfd. Nr. 37	10 v. H. (Gewicht) Weißklee gelten nicht als Unreinheit	85
40	Weißklee	95	3; kein Schwedenklee (vgl. Spalte 8)	—	1	wie lfd. Nr. 37	10 v. H. (Gewicht) Schwedenklee gelten nicht als Unreinheit	85
41	Wundklee	92	3,5	—	1,5	wie lfd. Nr. 32	—	75
42	Espарsette	95	2	—	1	in 100 g bis 3 Bibernelle	—	75

Lfd. Nr.	Art	Mindestreinheit Gewicht v. H.	Zulässiger Besatz				Besondere Bedingungen	Mindestkeimfähigkeit v. H. der reinen Körner
			mit Arten anderer Kulturpflanzen		mit Unkraut			
			Gewicht v. H.	Stück	Gewicht v. H.	Stück		
1	2	3	4	5	6	7	8	9
43	Serradella	94	2	—	2	—	—	75
44	Straußgras	90	3	—	1,5	—	—	85
45	Glatthafer	85	3	—	1,5	—	—	75
46	Goldhafer	65	3	—	1,5	—	—	65
47	Kammgras	93	3	—	2,5	—	—	80
48	Knaulgras	90	3	—	1	—	—	85
49	Fruchtbare Rispe	88	3	—	1,5	—	—	85
50	Gemeine Rispe	85	3	—	1,5	—	—	80
51	Wiesenrispe	85	2; keine Fruchtbare und Gemeine Rispe (vgl. Spalte 8)	—	1,5	—	3 v. H. (Gewicht) Fruchtbare und Gemeine Rispe gelten nicht als Unreinheit	75
52	Rohrglanzgras	90	2	—	1	—	—	60
53	Rotschwengel	92	3	—	1	—	—	85
54	Lieschgras	95	3	—	1	wie lfd. Nr. 37; kein Zwiebellieschgras (vgl. Spalte 8)	in 100 Körnern gelten bis 10 Zwiebellieschgras nicht als Unreinheit; 40 v. H. (Gewicht) entspelzte Körner zulässig	85
55	Wehrlose Tresse	88	3	—	1	—	—	80
56	Deutsches Weidelgras	96	2; kein Wiesenschwengel und keine anderen Arten von Weidelgras (vgl. Spalte 8)	—	1	in 3 g 6 Ackerfuchschwanz	5 v. H. (Gewicht) Wiesenschwengel und in 100 Körnern bis 10 fluoreszierende Keimlinge gelten nicht als Unreinheit	85
57	andere Arten von Weidelgras	96	2	—	1	wie lfd. Nr. 56	—	85
58	Wiesenfuchschwanz	60	4	—	2,5	—	—	65
59	Wiesenschwengel	96	3; kein Weidelgras (vgl. Spalte 8)	—	1	wie lfd. Nr. 56	5 v. H. (Gewicht) Weidelgras gelten nicht als Unreinheit	85
60	Tabak	96	0,1	—	0,1	—	—	82

Stärkerer Befall mit Pilzen und Bakterien sowie mit lebenden Milben unzulässig.

Bei Luzerne und Schotenklee gelten bis zu 40, bei den übrigen Kleearten und Esparsette bis zu 20 und bei Linsen, Wicken und Lupinen bis zu 15 hartschalige Körner von 100 eingekeimten Körnern als vollkeimfähig.

Anstelle der Mindestanforderungen an Reinheit und Keimfähigkeit genügt es, wenn der Gebrauchswert erreicht wird; er ergibt sich aus dem Produkt von Mindestreinheit und Mindestkeimfähigkeit geteilt durch hundert.

B
Sortierung

Lfd. Nr.	Art	Weite der Siebschlitze mm	Zulässiger Siebabgang Gewicht v. H.
1	2	3	4
1	Weizen	2,2	5
2	Gerste	2	5
3	Sommerroggen	1,8	6
4	sonstiger Roggen	1,8	5
5	Schwarzhafer	1,8	10
6	Nackthafer	1,5	5
7	sonstiger Hafer	1,8	5

II

Kartoffeln

Unreinheiten oder Mängel des Saatguts sind nach Art und Umfang nur innerhalb des Rahmens der folgenden Aufstellung zulässig:

	Gewicht v.H.
1. Erdbesatz	1,0
2. Saatgut mit schweren Beschädigungen, die durch tierische oder mechanische Einwirkungen hervorgerufen sind, über 5 mm in die Knollenoberfläche eindringen und den Pflanzwert schädigen	3,0
3. Saatgut mit Naßfäule oder Frostschäden	0,25
4. Saatgut mit Krankheiten, die den Pflanzwert schädigen, und zwar starker Schorf (Buckelschorf, Tiefenschorf), starke Rhizoctonia, starke Krätze, starke Eisenfleckigkeit, starke Pflöpfenbildung, starke Glasigkeit, Mißbildung (Zwiewuchs in Verbindung mit Glasigkeit), Alternaria, Trockenfäule (Fusarium) oder Braunfäule, Herzfäule, Pilz- und Bakterienringfäule, Frost-, Hitzenekrose, starke Schwarzfleckigkeit	2,0

III

Topinambur

1. Das Saatgut muß frei von faulen, verpilzten und beschädigten Knollen sein.
2. Erdbesatz ist bis 1 vom Hundert zulässig.

IV

Hopfen

1. Der Feldbestand muß auf einer ordnungsgemäßen Gerüstanlage aufgeleitet sein. Der Mindeststandraum je Stock beträgt 2,25 qm.
2. Der Feldbestand muß frei von Schädlingen und Krankheiten, insbesondere von Fusarium, Viruskrankheiten und Verticillium spec., sein.
3. Die Setzlinge (Fechser) müssen
 - a) mindestens 10 cm lang und dem Nutzungszweck entsprechend stark sein,

- b) mindestens 3 Augenkreise aufweisen,
- c) glatte Schnittflächen und einen weißen Kern besitzen,
- d) unverletzt sein.

4. Die Fechser dürfen keine Reste alter Reben zeigen.

V

Reben

A

Allgemeines

1. Der Aufwuchs darf keine andere Sorte aufweisen. Abweichende Typen sind spätestens bei der Besichtigung des Aufwuchses aus dem Boden zu entfernen.
2. Der Aufwuchs muß gut gepflegt sein, normales Wachstum zeigen und ausreichenden Rebschutz aufweisen.

B

Schnittholz

1. Die Bestände von Schnittholz müssen so angelegt sein, daß die erforderliche Bearbeitung der Pflanzen und die Erntearbeiten ordnungsgemäß durchgeführt werden können. Jede Sorte muß mit ganzer Zeile auslaufen.
2. Ausbildung, Reife und Ertrag des Holzes, bei Ertragsreben auch der Trauben, müssen das Schnittholz für den Nutzungszweck geeignet erscheinen lassen.
3. Fehlstellen sind bis zu 15 vom Hundert zulässig.
4. Bis zu 10 vom Hundert der Ruten dürfen Reibschäden oder Schäden durch Frost, Hagel oder Dürre aufweisen.
5. Übertragbare Abbaukrankheiten dürfen bei 5 vom Hundert der Stöcke vorhanden sein. Abbaukranke Stöcke sind spätestens bei der Besichtigung des Aufwuchses zu entfernen.
6. Sortierte Schnittreben müssen ausreichende Reife aufweisen. Der Durchmesser muß am oberen Ende und bei Längen ab 80 cm auch in der Mitte zwischen 6 und 10 mm liegen. Der Holzkörper muß in einem normalen Verhältnis zum Mark stehen und eine gute Ausbildung des Diaphragmas zeigen, frei von wachstumshemmenden Schäden und Verletzungen sowie dem Nutzungszweck entsprechend sortiert sein.

C**Bewurzelte Reben in Rebschulen**

1. Die Zeilenbreite muß mindestens 80 cm und innerhalb der Zeilen die Entfernung der Pflanzen voneinander mindestens 5 cm betragen. In größeren Beständen muß die Sorte mit ganzer Zeile auslaufen. In kleineren Beständen sind die Sorten durch Fehlstellen von mindestens 1 m Länge zu trennen.
2. Sortierte Reben müssen gleichmäßig und so bewurzelt sein, daß ein gutes Wachstum gewährleistet erscheint. Wachstumshemmende Schäden und Verletzungen dürfen nicht vorliegen.
3. Die Sortierung muß dem Nutzungszweck entsprechen.
4. Bei Pfropfreben ist eine ausreichende und gleichmäßige Verwachsung erforderlich.

D**Topf- und Kartonagereben**

1. Pfropfreben müssen eine ausreichende und allseitige Kallusbildung aufweisen.
2. Die Abhärtung muß abgeschlossen und die Triebspitze gut ausgebildet sein.
3. Die Ausbildung der Wurzeln muß ein gutes Wachstum gewährleisten.
4. Die Länge der Unterlage muß dem Nutzungszweck genügen.
5. Wachstumshemmende Schäden und Verletzungen dürfen nicht vorliegen.

Anlage 2
(zu § 2 Abs. 1 der Allgemeinen
Zulassungsverordnung)

Mindestanforderungen an die Beschaffenheit bei Gemüsesaatgut

Lfd. Nr.	Art	Mindest- reinheit Gewicht v. H.	Zulässiger Besatz		Mindestkeimfähigkeit v. H. der reinen Körner
			mit anderen Sorten derselben Art Stück	mit anderen Arten von Kulturpflanzen und Unkraut Gewicht v. H.	
1	2	3	4	5	6
1	Gemüsebohnen	98	in 100 g 2	0	85
2	Prunk- und Puffbohnen	98	in 200 g 2	0	80
3	Erbsen, Mark-	97	in 100 g 2	0	80
4	Schal-	97	in 100 g 2	0	85
5	Zucker-	95	in 100 g 2	0	80
6	Endivien, Winter-	95	—	0,3	75
7	Sommer-	95	—	1	80
8	Feldsalat	90	—	1	60
9	Gurken	98	—	0	80
10	Kohl, Blumen-	97	—	0,4	75
11	anderer Kohl einschließlich Kohlrabi	97	—	0,4	85
12	Kresse	97	—	0,2	80
13	Kürbis	98	—	0	80
14	Mangold	96	—	0,2	70 Knäuel
15	Möhren	90	—	1	65
16	Petersilie	90	—	1	70
17	Porree	97	—	0,4	75
18	Radies und Rettich	92	—	0,4	85
19	Rüben, Herbst- und Mai-	97	—	0,4	85
20	Rüben, Rote	96	—	0,2	70 Knäuel
21	Salat, Schnitt-	90	in 2 g 10 schwarze bzw. weiße Samen	0,4	80
22	Freiland-	95	wie lfd. Nr. 21	0,4	85
23	Treib-	95	wie lfd. Nr. 21	0,4	80
24	Schwarzwurzeln	95	—	0,4	80
25	Sellerie	90	—	0,4	75
26	Spinat	97	in 5 g 10 scharfsamige bzw. runde Samen	0,8	80
27	Tomaten	94	—	0,1	80
28	Zichorien	90	—	0,3	75
29	Zwiebeln	97	—	0,4	75

Saatgut von Hülsenfrüchten darf Befall mit lebenden Käfern folgender Arten nicht aufweisen: Erbsenkäfer (*Bruchus pisorum*), Pferdebohnenkäfer (*Bruchus rufimana*), Saubohnenkäfer (*Bruchus atomaria*), Speisebohnenkäfer (*Acanthoscelides obtectus*), Linsenkäfer (*Bruchus affinis*) und Erbsenspitzmäuschen (*Apion spec.*). Stärkerer Befall mit Pilzen und Bakterien sowie mit lebenden Milben unzulässig.

An Stelle der Mindestanforderungen an Reinheit und Keimfähigkeit genügt es, wenn der Gebrauchswert erreicht wird; er ergibt sich aus dem Produkt von Mindestreinheit und Mindestkeimfähigkeit geteilt durch hundert.

Anlage 3
(zu § 7 Abs. 2 der Allgemeinen
Zulassungsverordnung)

Mengeneinheiten der Proben

I

Landwirtschaftliches Saatgut

Lfd. Nr.	Art	Höchst- gewicht der Partie dz	Probe- menge g
1	2	3	4
1	Getreide, Mais sowie Hülsenfrüchte ohne bitterstoffarme Lupinen, Platterbsen und Wicken	100	500
2	Platterbsen und Wicken	100	300
3	Zucker- und Futterrüben	100	200
4	bitterstoffarme Lupinen, Esparsette, Lein, Hanf, Sonnenblumen, Buchweizen, Hirse	50	300
5	Luzerne und grobkörnige Kleearten	25	300
6	kleinkörnige Kleearten und Gräser ohne Goldhafer	25	150
7	Goldhafer	25	50
8	Tabak	25	20
9	alle übrigen generativ vermehrbaren landwirtschaftlichen Arten	50	150

Bei Kartoffeln und Topinambur beträgt die Probemenge 25 kg je angefangene 150 dz, bei Hopfen 100 Stecklinge je 10 000 Stück und bei Reben 1 vom Hundert des vorgestellten Bestandes.

II

Gemüsesaatgut

Lfd. Nr.	Art	Höchst- gewicht der Partie dz	Probe- menge g
1	2	3	4
1	Gemüsebohnen	100	300
2	Gemüseerbsen	100	300
3	Prunk- und Puffbohnen	100	300
4	Endivien	25	10
5	Feldsalat	25	10
6	Gurken	25	20
7	Kohl, Blumen-	25	6
8	anderer Kohl einschließlich Kohlrabi	25	10
9	Kresse	25	10
10	Kürbis	25	50
11	Mangold	50	75
12	Möhren	25	20
13	Petersilie	25	20
14	Porree	25	10
15	Radies einschließlich Rettich	25	20
16	Rüben, Herbst- und Mai-	25	20
17	Rüben, Rote	50	75
18	Salat	25	10
19	Schwarzwurzeln	25	20
20	Sellerie	25	5
21	Spinat	50	30
22	Tomaten	25	5
23	Zichorien	25	10
24	Zwiebeln	25	10
25	alle übrigen Gemüsearten	25	10

**Verordnung zur Änderung
von Rechtsvorschriften auf dem Gebiete der Tierzucht.**

Vom 4. März 1958.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 und des § 10 Abs. 1 des Tierzuchtgesetzes vom 7. Juli 1949 (WiGBl. S. 181) in Verbindung mit der Verordnung über die Erstreckung von Landwirtschaftsrecht der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes auf die Länder Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und den bayerischen Kreis Lindau vom 21. Februar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 37) und mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Erste Durchführungsverordnung zum Tierzuchtgesetz vom 25. Mai 1950 (Bundesgesetzbl. S. 227) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird hinter Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Die Anerkennung kann befristet werden.“

2. § 2 Satz 4 und § 3 Abs. 1 Nr. 2 werden gestrichen.
3. § 3 Abs. 1 Nr. 3 erhält als neue Nummer 2 folgende Fassung:

„2. in der Satzung sichergestellt ist, daß im Tätigkeitsbereich der Züchtervereinigung jeder Züchter, der die Voraussetzungen einwandfreier züchterischer Arbeit erfüllt, beitreten kann oder auf dem Gebiete der Vollblut- und Traberzucht zumindest die Möglichkeit hat, die von ihm gezüchteten Vollblut- und Traberpferde in das Zuchtbuch eintragen und an den Leistungsprüfungen teilnehmen zu lassen sowie Abstammungsnachweise zu erhalten.“

4. § 3 Abs. 1 Nr. 4 erhält als neue Nummer 3 folgende Fassung:

„3. die Züchtervereinigung sich einer Vorprüfung und der laufenden Überwachung durch die Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft hinsichtlich der Zuchtbuchführung und der Kennzeichnung der Tiere unterwirft; die Zuchtbuchführung, die Kennzeichnung der Tiere sowie das Verfahren der Vorprüfung und Überwachung müssen nach fachlich einwandfreien Gesichtspunkten erfolgen; als solche gelten die von der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft in ihrer Grundregel für die Vorprüfung und Überwachung von Züchtervereinigungen niedergelegten und

vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten anerkannten Grundsätze.“

5. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 oder 2 nicht mehr gegeben sind; sie kann widerrufen werden, wenn sich die Züchtervereinigung der laufenden Überwachung durch die Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft entzieht oder festgestellte Mängel nicht innerhalb angemessener Frist beseitigt.“

Artikel 2

Die Dritte Durchführungsverordnung zum Tierzuchtgesetz über die Körung von Ebern und Ziegenböcken vom 25. Mai 1951 (Bundesanzeiger Nr. 102 vom 31. Mai 1951) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 wird gestrichen.
2. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Verfahren bei der Ermittlung der Leistungen

Die Leistungen der weiblichen Vorfahren sind nach einem fachlich einwandfreien Verfahren zu ermitteln. Als solches gilt das nach Anhörung der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Schweinezüchter von der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft in ihrer Grundregel für die Durchführung der Zuchtleistungsprüfungen bei Herdbuch-Schweinen niedergelegte und vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten anerkannte Verfahren.“

3. § 5 Abs. 3 und § 9 Abs. 3 werden gestrichen.
4. § 12 erhält folgende neue Überschrift:
„Verfahren bei der Ermittlung der Leistungen“.
5. § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Leistungen der weiblichen Vorfahren sind nach einem fachlich einwandfreien Verfahren zu ermitteln. Als solches gilt das nach Anhörung der Arbeitsgemeinschaft der Landesverbände Deutscher Ziegenzüchter von der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft in ihrer Grundregel für die Durchführung von Leistungsprüfungen bei Ziegen niedergelegte und vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten anerkannte Verfahren.“

Artikel 3

(1) Die Sechste Durchführungsverordnung zum Tierzuchtgesetz über die Körung von Bullen vom 29. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 634, 642) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 werden Satz 1 und Satz 2 bis zu dem Wort „Mindestanforderungen:“ durch nachstehende Absätze 1 bis 4 ersetzt:

„§ 3

Leistungsklassen

(1) Die Leistungsklasse eines Bullen der in Absatz 4 aufgeführten Rassen richtet sich nach der mittleren Lebensleistung seines Muttertiers und seiner Großmuttertiere. Bei Erstlingskühen (Färsen) tritt die Färsenleistung an die Stelle der mittleren Lebensleistung.

(2) Mittlere Lebensleistung ist die durchschnittliche Tagesleistung an Milch und Fett vom Tage des ersten Abkalbens an, die durch Vervielfältigung mit 365 auf einen Jahresdurchschnitt umgerechnet wird.

(3) Färsenleistung ist die Leistung einer Färsen an Milch und Fett vom Tage des Abkalbens bis höchstens zum 305. Tag danach.

(4) Für die Leistungsklassen gelten folgende Mindestanforderungen:“.

2. In Nummer 11 der Tabelle zu § 3 Abs. 4 und im Kopf der Tabelle zu § 5 Abs. 4 Nr. 1 wird das Wort „Shorthorn“ durch das Wort „Milch-Shorthorn“ ersetzt.
3. § 4 erhält folgende neue Überschrift:
„Berechnung der Leistungen“.
4. § 4 Abs. 1 wird gestrichen.
5. § 4 Abs. 2 wird Absatz 1 mit folgendem neuen Satz 1:
„(1) Bei Feststellung der Färsenleistung ist ein Zuschlag von 20 vom Hundert und bei Feststellung der mittleren Lebensleistung von Jungkühen

bis zum Ablauf von zwei Jahren nach dem ersten Abkalben von 10 vom Hundert zur tatsächlich erbrachten Milch- und Fettmenge hinzuzurechnen“.

6. § 4 Abs. 3 wird Absatz 2 und § 4 Abs. 4 wird Absatz 3.
7. In § 5 Abs. 5 werden hinter den Worten „oder beider Großmuttertiere“ die Worte „nicht den Mindestanforderungen nach § 3 Abs. 4 entsprechen oder“ eingefügt. In Nummer 2 wird die Zahl „II“ durch die Zahl „I“ ersetzt.
8. In § 7 Satz 2 werden hinter den Worten „Als solches gilt das“ die Worte „nach Anhörung der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Rinderzüchter“ eingefügt.

(2) Für Bullen, die vor dem 1. April 1958 geboren sind, richten sich die Leistungsklasse sowie die Berechnung der Färsenleistung und der mittleren Lebensleistung nach §§ 3 und 4 in der bisherigen Fassung der Sechsten Durchführungsverordnung.

Artikel 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit der Verordnung über die Erstreckung von Recht der Land- und Forstwirtschaft auf das Gebiet des Landes Berlin vom 25. März 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 64) auch im Land Berlin.

Artikel 5

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 1. April 1958 in Kraft.

Bonn, den 4. März 1958.

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Lübke

Verkündungen im Bundesanzeiger.

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Nr.	Verkündet im vom	Tag des Inkraft- tretens
Verordnung über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt. Vom 10. Januar 1958.	11	17. 1. 58	Inkrafttreten gemäß § 4
Gebührenordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung. Vom 8. Januar 1958.	13	21. 1. 58	22. 1. 58
Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung der Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft. Vom 20. Januar 1958.	14	22. 1. 58	1. 4. 58
Anordnung über den Deutschen Eisenbahn-Personen-, Gepäck- und Expreßguttarif und den Deutschen Eisenbahn-Gütertarif. Vom 19. Januar 1958.	15	23. 1. 58	24. 1. 58
Verordnung TS Nr. 1/58 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen. Vom 19. Januar 1958.	15	23. 1. 58	1. 2. 58
XXXV. Nachtrag zum Tarif für die Schifffahrtabgaben auf dem Mittellandkanal und den westdeutschen Kanälen. Vom 20. Januar 1958.	16	24. 1. 58	Inkrafttreten gemäß Nr. 14
Zweite Verordnung zur Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der in § 13 Abs. 1, 3 und 5 des Gesetzes über die Eingliederung des Saarlandes bezeichneten Beamten und Versorgungsempfänger des Bundes. Vom 21. Januar 1958.	17	25. 1. 58	1. 12. 57
Verordnung über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt. Vom 17. Januar 1958.	17	25. 1. 58	Inkrafttreten gemäß § 4
Verordnung über die Statistik des Fremdenverkehrs in Beherbergungsstätten. Vom 20. Januar 1958.	18	28. 1. 58	6. 2. 58
Verordnung Z Nr. 1/58 über Preise für Zuckerrüben der Ernte 1957. Vom 27. Januar 1958.	19	29. 1. 58	30. 1. 58
Verordnung Z Nr. 2/58 zur Änderung der Verordnung Z Nr. 1/55 über Preise für Zucker. Vom 27. Januar 1958.	19	29. 1. 58	1. 2. 58
Verordnung über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt. Vom 22. Januar 1958.	20	30. 1. 58	Inkrafttreten gemäß § 4
Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beiträge zur Förderung des Fischabsatzes. Vom 30. Januar 1958.	22	1. 2. 58	1. 2. 58
Verordnung über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt. Vom 27. Januar 1958.	22	1. 2. 58	Inkrafttreten gemäß § 4
Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut. Vom 30. Januar 1958.	23	4. 2. 58	Inkrafttreten gemäß § 4
Verordnung PR Nr. 1/58 zur Änderung der Anordnung PR Nr. 146/48 über Vergütungen für den Abfertigungsdienst des Güterfernverkehrs mit Kraftfahrzeugen. Vom 31. Januar 1958.	23	4. 2. 58	5. 2. 58
Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beiträge zur Marktstützung auf dem Gebiet der Fischwirtschaft. Vom 30. Januar 1958.	24	5. 2. 58	1. 2. 58

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I = DM 4,—, für Teil II = DM 3,— zuzüglich Zustellgebühr. Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe DM 0,80 zuzüglich Versandgebühr DM 0,15.